

Carl Duisberg Gesellschaft e. V.



Internationales Handbuch der Berufsbildung

Uwe Lauterbach
in Zusammenarbeit mit Wolfgang Huck und Wolfgang Mitter
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung

Emil Wettstein
Uwe Lauterbach

Schweiz



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Impressum

Autoren

Dr. Emil Wettstein
Schweizer Gesellschaft für angewandte
Berufsbildungsforschung, Richterswill/Zürich

Uwe Lauterbach
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Inhalt

Grunddaten [1991]	5
Abkürzungen	6
Einleitung	7
1. Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen	8
2. Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	15
2.1 Gesetzliche Grundlagen	15
2.1.1 Verfassung	15
2.1.2 Schul- und Hochschulwesen	15
2.1.3 Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung	16
2.2 Nationale, regionale und lokale Kompetenzen	17
2.3 Arbeitsverwaltung	18
2.4 Finanzierung der Berufsbildung	19
3. Übersicht über das Bildungswesen	20
Grafik	20
Grunddaten	21
3.1 Struktur	23
3.2 Schulpflicht	23
3.3 Vorschulerziehung/Elementarbereich	23
3.4 Primarschule und Sekundarbereich I	24
3.5 Sekundarbereich II	24
3.5.1 Übertritt, Verteilung, Berufswahlvorbereitung	24
3.5.2 Schulformen des Sekundarbereichs II	25
3.6 Tertiärbereich	26
3.7 Weiterbildung	27
4. Berufliches Bildungswesen	28
4.1 Allgemeine Entwicklung	28
4.1.1 Übertritt, Verteilung, dominante Form	28
4.1.2 Historische Entwicklung	28
4.2 Bedeutung und Bereiche der Berufsbildung	31
4.2.1 Bereiche der Berufsbildung	31
4.2.2 Dominante Formen der Berufsbildung	33
4.2.3 Stellenwert der Berufsbildung	33
4.2.4 Berufliche Bildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) von 1978	33
4.3 Berufliche Vollzeitschulen (Fachschulen)	34
4.3.1 Struktur und Formen	34
4.3.2 Öffentliche Lehrwerkstätten	36
4.3.3 Handelsschulen und Handelsmittelschulen	37
4.3.4 Pflegeschulen	37

4.4	Betriebslehre	38
4.4.1	Überblick	38
4.4.2	Formen	40
4.4.3	Träger	42
4.4.4	Struktur	42
4.4.5	Abschlüsse und Übergänge	45
4.5	Begabtenförderung in der Berufsbildung durch Berufsmittelschulen als Ergänzung der Berufslehre	45
4.5.1	Überblick, Struktur	45
4.5.2	Entstehung und Entwicklung bis 1990	46
4.5.3	Berufsmaturität als neuer Abschluß der BMS	47
4.6	Berufliche Bildung für Leistungsschwache und Lernbeeinträchtigte	47
4.6.1	Anlehre als Berufslehre für Leistungsschwache	47
4.6.2	Anlehre als Vorbereitung auf eine Berufslehre	48
4.6.3	Berufslehre für Leistungsschwache	48
4.6.4	Berufliche Bildung für Lernbeeinträchtigte	48
5	Weiterbildung und berufliche Weiterbildung	50
5.1	Strukturen der Fort- und Weiterbildung	50
5.1.1	Berufliche Fortbildung	50
5.1.2	Berufliche Weiterbildung	50
5.1.3	Umschulung	50
5.2	Ausmaß von Fort- und Weiterbildung	50
5.3	Meisterausbildung	52
5.4	Technikerausbildung	52
5.5	Kaufmännische Ausbildung für Maturitätsabsolventen	53
5.6	Arbeitsmarktausbildung, Maßnahmen für Arbeitslose	53
6	Personal im beruflichen Bildungswesen	55
6.1	Lehrmeister	55
6.2	Instruktoren in Einführungskursen und Lehrwerkstätten	57
6.3	Berufsschullehrer	57
6.4	Prüfungsexperten	59
6.5	Personal in der Berufsbildungsverwaltung	59
7.	Länderübergreifende Mobilität	60
8	Zusammenfassung	61
8.1	Zusammenfassende Wertung	61
8.2	Quantitative Veränderungen	62
8.3	Qualitative Veränderungen und Ausblick	62
8.4	Erfahrungen und Übertragbarkeit	64
9.	Literatur	67
10.	Register	69
	Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	72

Grunddaten [1991]¹

*Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse (franz.) /
Confederazione svizzera (ital.) – CH / Suisse / Svizzera*

Fläche [km ²]	41 294	
Bevölkerungsdichte [Einw./km ²]	167	
Einwohner [in Mio.]	6,90	
davon Ausländer [in %]	16,3	
Alter [Anteil an der Gesamtbevölkerung] [in %]		[1992]
bis 14 Jahre	16,9	
15 bis 20 Jahre	6,7	[1989]
über 64 Jahre	14,5	
15 bis 65 Jahre	68,4	
Erwerbstätige [Bevölkerung 15-65 Jahre] [in %]		[1990]
insgesamt [in % Gesamtbevölkerung]	53,1	
bis 20 Jahre	54,0	
bis 25 Jahre	80,6	
Erwerbslose [in %]		[1992]
insgesamt	3,0	
bis 20 Jahre [in % der Altersgruppe]	–	
bis 25 Jahre [in % der Altersgruppe]	19,3	[1991]

Wirtschaftsschwerpunkte [1991] [in %]

Sektor	Erwerbstätige	Anteil am Bruttoinlandsprodukt
Primär/Landwirtschaft	4,2	2,5
Sekundär/Produktion	31,8	35
Tertiär/Dienstleistung	63,9	62,5

Wirtschaftsleistungen [1991]

Bruttosozialprodukt	[in Mio \$]	225 890	[1991]
Pro-Kopf-Einkommen	[in \$]	33 610	[1991]

1 Quellen: Fischer Weltalmanach 1994, OECD-Berechnungen, eigene Erhebungen und Berechnungen, Statesman's Yearbook 1993-94.

Abkürzungen

AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BV	Bundesverfassung
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
HWO	Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule
KIGA	Kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit
PTT	Post, Telefon, Telegraf (Schweizerische Post)
SIBP	Schweizerisches Institut für Berufspädagogik
SKV	Schweizerisch Kaufmännischer Verband
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
TS	Technikerschulen

Einleitung

Das Lehrlingswesen hat in Mitteleuropa eine lange Tradition. Auch in der Schweiz werden diese Grundlagen genutzt. Die Berufslehre ist die dominante Form der Berufsausbildung. Ihre Struktur hat große Ähnlichkeiten mit der des deutschen Dualen Systems. Bei soviel Kongruenz ist es offensichtlich nicht einsichtig, warum deutsche Berufsbildungsexperten sich für die Schweizer Berufsausbildung interessieren sollten, abgesehen davon, daß die Schweiz sicherlich eine Menge von anderen Attraktivitäten zu bieten hat.

Beim näheren Hinsehen lassen sich wichtige Unterschiede zwischen den Berufsbildungssystemen erkennen. Die beruflichen Vollzeitschulen ergänzen die Berufslehre, teilweise sind sie Konkurrenten. Für die Weiterentwicklung des Lehrlingswesens und seiner Behauptung gegenüber den beruflichen Vollzeitschulen und der Berufsausbildung im tertiären Bereich sind die Berufsmittelschulen besonders interessant. Sie bieten begabten Lehrlingen die Möglichkeit, durch Zusatzunterricht das Abitur – hier Berufsmaturität genannt – zusätzlich neben dem Lehrabschluß zu erwerben.

Die Schweiz hat zwar nur sieben Millionen Einwohner und eine überschaubare geographische Größe, aber gleichzeitig eine extrem dezentrale politische Struktur. Die kulturellen Schwerpunkte der 26 Kantone und Halbkantone sind historisch gewachsen. Die vier offiziellen Landessprachen sind ein äußeres Merkmal dieser Differenzierung. Auch im Bildungswesen und in der Berufsbildung sind die kulturellen Unterschiede festzustellen. Während im Tessin die Schulstruktur einer Gesamtschule vorhanden ist, haben die meisten deutschsprachigen Kantone ein gegliedertes Schulwesen eingerichtet. Obwohl die betriebliche Berufslehre landesweit dominiert, haben die beruflichen Vollzeitschulen in den französisch sprechenden Kantonen eine größere Bedeutung. Diese Beispiele demonstrieren, daß kantonale Verantwortung zu Strukturen im Bildungs- und Berufsbildungswesen führt, die durch den unterschiedlichen kulturellen Hintergrund geprägt werden. Durch bundestaatliche Gesetzgebungen in der Berufsbildung und durch zwischen den Kantonen vereinbarte Regelungen zu Struktur und Abschlüssen ist aber die für berufliche Mobilität und wirtschaftliche Entwicklung erforderliche Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit gegeben.

In der Europäische Union mit bald 16 Ländern und vielen kulturell und wirtschaftlich sehr unterschiedlichen Regionen sind ähnliche Schwerpunkte zu bearbeiten. Die Realität in der Schweiz kann sicherlich viele Anregungen für Problemlösungen geben. Die Analyse des Bildungs- und Berufsbildungswesens der Schweiz unter diesen Aspekten sollte zum Arbeitsschwerpunkt beim Studienbesuch deutscher Berufsbildungsexperten werden.

1. Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen

Geographie

Die von den unterschiedlichsten Landschaften geprägte Schweiz hat etwa die Größe Baden-Württembergs.

Die Schweiz, im Herzen Europas gelegen, ist ein Land mit vielen Nuancen und Gegensätzen. Das wird am augenfälligsten an den Kontrasten ihrer Landschaft. Ihre komplexe Topographie hat eine Vielzahl von Mikroklimaten entstehen lassen. So gedeihen hier in den Regionen des ewigen Schnees Pflanzen aus dem Polarkreis ebenso wie einige Dutzend Kilometer weiter eine ganz und gar subtropische Vegetation.

Die Schweiz läßt sich in drei große natürliche Räume gliedern: der Jura, das Mittelland und die Alpen. Der Jura im Nordwesten hat eine mittlere Höhe von 750 m, wobei einzelne Gipfel die dichten Nadelwälder überragen. Den hauptsächlichsten Lebensraum bietet das Mittelland. Zwischen Genfer- und Bodensee konzentrieren sich hier auf einer mittleren Höhe von 580 m fast zwei Drittel der Bevölkerung und der größte Teil von Industrie und Landwirtschaft. Die Alpen und Voralpen bedecken 60% der Gesamtfläche des Landes.

[Kredel 1991, S. 1]

Sie verfügt aufgrund ihrer geographischen Lage über eine starke Anziehungskraft auf Touristen aus vielen Ländern. Hier ergibt sich ein breites Feld an Berufen, an denen Bedarf besteht und in denen auch stark ausgebildet wird. Dies gilt sowohl für den Bereich des Handwerks, z.B. Köche, Bäcker usw. (aber auch das Bauhandwerk ist davon betroffen), als auch für die Dienstleistungen, die im Bereich des Tourismus stark ineinander übergehen.

[Kurtz 1991, S. 8]

Gesellschaft und Politik

Die Schweizer Eidgenossenschaft gilt als Wiege der modernen Demokratie. Seit der Unabhängigkeit im Jahre 1389 gelang es der Eidgenossenschaft, bis auf kurze Perioden, ihre Souveränität zu bewahren. Nach und nach kamen zu den ursprünglich dreizehn Kantonen der Zentralschweiz weitere Gebiete hinzu. Heute gibt es – in dem seit 1848 in der noch heute geltenden Struktur existierenden Bundesstaat – 20 Vollkantone. Sechs Vollkantone sind in Halbkantone gegliedert, so daß 26 Kantone vorhanden sind.

Die Schweiz ist ein Puzzle aus 20 Kantonen, von denen sechs noch in Halbkantone aufgeteilt sind. Jeder gleicht einem kleinen, souveränen Staat mit Regierung, Parlament, Gesetzen und Gerichten.

Die Kantone bestehen ihrerseits aus etwa 3 000 weitgehend autonomen Gemeinden.

[Kredel 1991, S. 1]

Die Schweiz ist ein Bundesstaat [...]. Das Bundesparlament als gesetzgebende Gewalt ist nach dem Zweikammersystem organisiert. Der Nationalrat umfaßt die Vertreter des Volkes, der Ständerat jene der Kantone.

Die Gesetzgebungskompetenz ist zwischen Bund und den Kantonen aufgeteilt. In allen Bereichen, die auf Grund der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, können die Kantone selbständig Gesetze erlassen.

[Päckert 1991, S. 3]

Typische Merkmale des schweizerischen Staates sind:

1. Der außerordentlich weite Umfang der Volksrechte durch die direkte Demokratie.
Die Schweizerinnen und Schweizer wählen nicht nur die Parlamente des Bundes und der Kantone, die kantonalen Regierungen und die wichtigsten Gemeindebehörden, sondern sie können auch zu zahllosen Sachfragen Stellung nehmen. Im Bund und in den Kantonen haben sie ferner das Initiativrecht.
2. Die kollegiale Organisation aller staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesrates (Landesregierung) und der kantonalen Regierungen. Alle wichtigen Beschlüsse werden durch die Gesamtbehörde gefaßt.
3. Der Föderalismus und die Gemeindeautonomie.
Die Schweiz wurde nicht künstlich von einem Zentrum aus in Kantone und Gemeinden gegliedert, sondern sie ist organisch von unten nach oben gewachsen. Die Kantone bestanden früher als der Bund. Sie errichteten 1848 den schweizerischen Bundesstaat und übertrugen ihm Aufgaben, die die Kräfte des einzelnen Kantons übersteigen.

Alle Kompetenzen aber, die die Bundesverfassung nicht dem Bund überträgt, verbleiben den Kantonen. Der Bund darf sich daher nur in jenen Sachgebieten betätigen, die ihm durch die Bundesverfassung zugeteilt werden.

Wo liegt das Geheimnis dieses Zusammenhalts in der Vielfalt? Vielleicht dort, wo vor 700 Jahren die Eidgenossenschaft gegründet wurde? 1291 taten sich Bauern der Bergkantone Uri, Schwyz und Unterwalden zusammen und schworen, einander zu helfen, um ihre althergebrachten Rechte gegen die Großmacht der Habsburger zu verteidigen.

Schon im damaligen Bündnis keimte die Idee von Staaten, die sich zusammenschließen, ohne dafür ihre Souveränität aufgeben zu müssen. Aber erst 1848 wurde der Bundesstaat, wie er heute existiert, gestaltet. Der Föderalismus garantiert dem Volk auf allen Ebenen seine Rechte. Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten frei: Schule, Steuer, usw...

[Kredel 1991, S. 2]

Weil beispielsweise ein Bildungsartikel in der Bundesverfassung fehlt, kann der Bund das Bildungswesen nur in gewissen Bereichen regeln, in denen ihm aufgrund anderer Verfassungsbestimmungen entsprechende Kompetenzen übertragen wurden. Dies führt dazu, daß nicht ein, sondern sechszwanzig in Form und Organisation verschiedene Bildungssysteme existieren.

Auf viele Fragen bekamen wir die folgende Antwort: "Ja, das können wir Ihnen nicht generell beantworten, dafür ist der Kanton zuständig."

[...] Für die Berufsbildung gibt es eine bundesweite gesetzliche Regelung im Berufsbildungsgesetz, doch für die Ahndung nach den einzelnen Paragraphen ist der Kanton zuständig.

[Kurtz 1991, S. 9]

Die Abstimmungen zwischen den kantonalen Strukturen erfolgen durch die *Erziehungsdirektoren-Konferenz*, einem Koordinationsorgan der Kantone.

Das eidgenössische Parlament, die Bundesversammlung, besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Jedes Gesetz und jeder Beschluß muß von beiden Räten genehmigt sein, um in Kraft treten zu können.

Die Bundesversammlung wählt den siebenköpfigen Bundesrat, d.h. die Landesregierung, für eine Amtsdauer von vier Jahren. Jedes Mitglied des Bundesrates steht einem der sieben Departemente (Ministerien) vor. Sie bereiten die Geschäfte des Bundesrates vor. Die Regierung ist Ausdruck eines politischen Konsenses. Ihre sieben Mitglieder vertreten die vier größten bürgerlichen und sozialdemokratischen Parteien des Parlaments mit nahezu 73% der Sitze (1989).

Zudem hat bei der Bundesgesetzgebung das Volk wesentliche Mitwirkungsrechte: Bei Verfassungsänderungen durch das obligatorische Referendum muß die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und die Mehrheit der Kantone der Änderung zustimmen. Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse müssen auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen der Volksabstimmung als fakultatives Referendum unterstellt werden. Dies geschah beispielsweise 1978 beim Erlass des heute gültigen Berufsbildungsgesetzes: Weil er mit verschiedenen Bestimmungen nicht einverstanden war, ergriff der Schweizerische Gewerkschaftsbund das Referendum, indem er die nötigen Unterschriften sammelte. Das Volk stimmte dann dem Gesetz jedoch mit 902 532 zu 707 225 Stimmen zu.

Auf kantonalen Ebene ist die Gewaltenteilung ähnlich geregelt. Auf der Ebene der Gemeinden existieren Parlamente nur in den Städten (indirekte Demokratie), während in kleineren Gemeinden die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen zusammentreten (direkte Demokratie).

Nicht nur die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den staatlichen Entscheidungen zeichnet die Schweizer Eidgenossenschaft aus. Besonders hervorzuheben ist das relativ unproblematische Zusammenleben von verschiedenen Volksgruppen. Das Land teilt sich in vier Sprachräume: 63,6% der Schweizer sprechen Deutsch als Muttersprache (1992), 19,2% Französisch, 7,6% Italienisch und 0,6% Rätoromanisch (vor allem in Graubünden). Weitere 9%, vorwiegend Ausländer, haben eine andere Muttersprache. Rund 16% der Bevölkerung, 1 241 200 Personen (1992), stammen aus dem Ausland.

Ausbildungsordnungen sowie Lehr- und Fachbücher, wie sie in der Berufsbildung verwendet werden, müssen in Deutsch, Französisch und Italienisch aufgelegt werden, Lehrbücher für die Volksschule auch in Rätoromanisch.

Ohne den Grundkonsens "Schweizer Eidgenossenschaft" und gegenseitige Toleranz wäre ein friedliches und wirtschaftlich erfolgreiches Zusammenleben nicht möglich!

Volkswirtschaft

Einem ausländischen Investor präsentiert sich die Schweiz wie folgt: Im Zentrum Europas am Knotenpunkt wichtiger Transitachsen verfügt sie über ein modernes Verkehrs-, Transport- und Kommunikationssystem.

Sie besitzt eine lange demokratische Tradition mit einer ausgeprägten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stabilität. Sie weist einen ausgezeichneten Bildungs- und Ausbildungsstandard auf, eine hohe Arbeitsmoral, sozialen Frieden und damit verbunden ein fruchtbares Wirtschaftsklima.

[Päckert 1991, S. 4]

Die Erwerbs- und Produktionsstruktur ist wie in allen hochentwickelten Industriestaaten vom Dienstleistungssektor geprägt. Bedeutend sind hier die Bereiche Handel und Verkehr mit einem Drittel der Beschäftigten dieses Sektors, das Gastgewerbe und Banken und Versicherungsunternehmen.

- Der Anteil des primären Sektors am Bruttoinlandsprodukt der Schweiz betrug 1990 4,5%. Es waren typische Kleinbetriebe mit durchschnittlich zwei Beschäftigten pro Betrieb und einem Ausländeranteil von weniger als 5%.
- Der sekundäre Sektor [...] war während langer Jahrzehnte die dominante Wirtschaftskraft der Schweiz. In den letzten 20-30 Jahren reduzierte sich ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt immer stärker. Heute ist eher ein Übergang von der Industrie- zur Dienstleistungswirtschaft zu verzeichnen, was sich auch bei der Ausbildung bemerkbar macht.

[Kurtz 1991, S. 7]

Der Wandel der wirtschaftlichen Strukturen ging bisher ohne große Instabilitäten vor sich, weil bis vor wenigen Jahren der Dienstleistungssektor die freiwerdenden Arbeitskräfte aus den beiden anderen Sektoren aufnehmen konnte.

Der Arbeitsmarkt konnte leicht reguliert werden, da der große Anteil an "Gastarbeitern" mit beschränkten Rechten eine Manövriermasse darstellt, deren teilweise Rückkehr in ihre Heimatländer vor allem bei den Konjunkturerinbrüchen in den siebziger und achtziger Jahren manchen Schweizer vor Arbeitslosigkeit bewahrte.

Trotz, oder gerade wegen eines sehr hohen Lohnniveaus, eines hervorragenden sozialen Systems, liegt die Arbeitslosenquote in der Schweiz über Jahre schon unter einem Prozent. Wie paßt das zusammen?

In einem Bericht des PWA in Zug in Verbindung mit der Studiengesellschaft für angewandte Wirtschaftswissenschaft e.V. Hamburg wird nachfolgendes erklärt:

Gesamthaft betrachtet ist festzustellen, daß die Arbeitslosigkeit in der Schweiz trotz

- schwächeren Wirtschaftswachstums als in der BRD;

- stärkerer Substitution von Arbeit durch Kapital;

- eines höheren Lohnkostendruckes;

- eines rigiden Reallohnes;

- einer stagnierenden Beschäftigung;

und wegen

- einer restriktiven Ausländerpolitik;

- einer größeren Bereitschaft der ansässigen Wohnbevölkerung zum Erwerbsverzicht bei Beschäftigungseinbrüchen;

- eines langsameren technischen Modernisierungsprozesses;

so tief liegt.

Danach liegt das Geheimnis der niedrigen Arbeitslosigkeit in der Schweiz weniger darin, daß Unterbeschäftigung bekämpft wird, als darin, Unterbeschäftigung zu vermeiden.

[Päckert 1991, S. 8]

Die momentan stark ansteigende Arbeitslosigkeit zeigt, daß in der gegenwärtigen Krise die oben beschriebenen Mechanismen nicht mehr greifen. Die Schweiz gehört weltweit zwar immer noch zu den Ländern mit dem höchsten materiellen Wohlstand und galt bis in die achtziger Jahre als Insel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Stabilität. 1991 stieg aber erstmals seit den dreißiger Jahren die Arbeitslosigkeit wesentlich über 1%, und sie nimmt seither weiter sehr stark zu.

Die Qualifikationsstruktur der Erwerbspersonen ist durch ein starkes Vorherrschen mittlerer Qualifikationen geprägt. Unter den jüngeren Erwerbstätigen haben nur noch etwa 10% keine zusätzliche Ausbildung zur obligatorischen Volksschule absolviert.

Die Schweizer Volkswirtschaft basiert auf einem gut ausgebauten industriellen und parallel hierzu überdurchschnittlich wachsendem Dienstleistungssektor, wobei der Tourismus, die Banken und das Versicherungswesen verstärkt Beachtung finden.

[Päckert 1991, S. 4]

Berechtigungswesen

Formale Bildungsabschlüsse haben im Vergleich zu Deutschland eine relativ geringe wenn auch ständig steigende Bedeutung. Wegen der verfassungsrechtlich verankerten Handels- und Gewerbefreiheit ist für die meisten Berufstätigkeiten keine Ausbildung vorgeschrieben. Selbst die Eröffnung und Führung von Betrieben ist selten an staatliche Vorschriften über bestimmte formale Bildungsabschlüsse geknüpft. So können beispielsweise jeder Schweizer und jede Schweizerin sowie jeder niedergelassene Ausländer einen Coiffeursalon eröffnen, ihre Dienste als Unternehmensberater oder als Ehe-therapeut anbieten oder Liegenschaften verwalten. Einschränkungen auf Gesetzesstufe

sind nur zum Schutz des öffentlichen Interesses zulässig, d.h. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit, Ruhe und Ordnung. So kann die Ausübung wissenschaftlicher Berufe von Befähigungsausweisen abhängig gemacht werden (Medizinalpersonen, Anwälte, Architekten, Ingenieure). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das Erfordernis polizeilich motivierter Fähigkeitsausweise auch zulässig, z.B. für Skilehrer, Bergführer, Chiropraktiker, Zahntechniker, Taxifahrer, Kaminfeger usw.

Gewisse Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an das Bestehen bestimmter Prüfungen gebunden, speziell bei Lehrern. Hingegen gibt es keine bindenden Vorschriften für bestimmte Positionen im öffentlichen Dienst, wenn für ein gewisses Niveau auch der Abschluß eines akademischen Studiums üblich ist.

Werteorientierung

Dezentralisierung, direkte Demokratie und die unterschiedlichen Sprach- und Kulturräume fördern geradezu die Verbands- und Vereinsbildung. Die Gefahr, die durch den offensichtlich möglichen Partikularismus für Politik, Gesellschaft und die wirtschaftliche Entwicklung entstehen kann, ist allgemein bekannt. Gegenseitiges Einvernehmen zu finden und die Ergebnisse zu akzeptieren, ist eine lang geübte liberale bürgerliche Tugend.

Gewerkschaften, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

Die Rolle der schweizerischen Gewerkschaften beschränkt sich auf Beratung der Auszubildenden, Anhörung bei Aufstellung von Berufsbildern und beim Einsatz in Expertenkommissionen. Die Gewerkschaft schließt Gesamtarbeitsverträge ab, in denen die Ausbildungsbedingungen nicht enthalten sind. Vergütungen und Urlaub sind nur in Ausbildungsverträgen, die zwischen den Partnern Lehrling, Betrieb und Elternhaus abgeschlossen werden, enthalten. Die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen kann von den Gewerkschaften in der Schweiz nur von außen an die Betriebe und staatliche Stellen herangetragen werden.

[Schröder 1984, S. 12]

So existiert in fast allen Gesamtarbeitsverträgen eine absolute Friedenspflicht. Solange ein solcher Vertrag besteht, ist ein Streik ausgeschlossen. Es würde einem Vertragsbruch gleichkommen. Praktisch kann in der Schweiz sowieso nur noch gestreikt werden, soweit in Gesamtarbeitsverträgen die relative Friedenspflicht vereinbart ist. Das heißt im Klartext, daß sich das Streikrecht nur auf Tatbestände bezieht, welche im Vertrag *nicht* geregelt sind.

An allen Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge (vergleichbar mit unseren Tarifverträgen) sind jeweils eine für den Nichtschweizer verwirrende Anzahl von Verbänden, Vereinen und Organisationen beteiligt. Wobei offensichtlich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfunktionen fließend zu sein scheinen.

[Päckert 1991, S. 5]

Historischer Grundgedanke einer jeden Gewerkschaft ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten. Diese Aufgabe kann aber nur erfüllt werden, wenn die "Kampfkraft" vorhanden ist. Dort, wo die Organisation der Arbeitnehmer nicht oder nur gering vorhanden ist und ein Überangebot des Produktionsfaktors "Arbeit" besteht, können auch nicht die Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert werden. [...] Hält sich der Organisationsgrad auf einem gewissen Niveau, ist ein Gleichgewicht zwischen den Sozialpartnern annähernd erreicht und die Bedingungen für die Arbeitnehmer können unter Berücksichtigung der Leistungskraft der Wirtschaft verbessert werden (siehe z.B. Mitteleuropa).

Anders verhält es sich in der Schweiz. Trotz einer äußerst geringen Wirkungskraft der Gewerkschaften geht es den Arbeitnehmern relativ gut. Hier kommt das geringe Volumen des Produktionsfaktors "Arbeit" ins Spiel. Dort, wo Arbeitskraft dringend gebraucht wird und sie durch politische Vorgaben auch nicht beliebig vermehrbar ist wie in der Schweiz, liegt es im ureigensten Sinne der Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer durch entsprechende Arbeitsbedingungen an die Unternehmen zu binden. Die Gewerkschaften sind dabei überflüssig. [...] Dem Schweizer Arbeitnehmer geht es seines Erachtens im Augenblick sehr gut. Bei einer Arbeitslosenquote von 0,8% braucht er sich um seinen Arbeitsplatz keine Gedanken zu machen. Er ist einer der bestbezahlten Arbeitnehmer in Europa. Schaut man sich jedoch seine Arbeitszeit (Minimum 42 Wochenstunden) und seine Arbeitsschutzrechte an, so wäre es um ihn bei einer eventuellen Rezession in der Schweiz auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt 1992 schlecht bestellt. Zum Beispiel findet man wohl nur noch selten in Europa ein Land, wo die Stempeluhr direkt neben dem Arbeitsplatz angebracht ist. Die Arbeitnehmerverbände verrichten zwar vielversprechende Arbeiten in der Aus- und Weiterbildung. Doch daß dies die Hauptaufgabe einer Arbeitnehmerorganisation wird, scheint mir doch am Sinn und Wesen einer Gewerkschaft vorbeizugehen.

Es ist zwar schön für ein Land, wenn man über 50 Jahre Streikenthaltbarkeit feiern kann, doch sollte man auf keinen Fall in Rahmenarbeitsverträgen die Streikmöglichkeiten einschränken.

[Thietge 1991, S. 12]

Sozialversicherungen

Nahtlos kann man hier zu den Sozialbedingungen übergehen. Eine Pflichtaltersrentenversicherung gibt es erst seit 1984. Ansonsten werden die Arbeitnehmer durch gute betriebliche Sozialleistungen, die aber wiederum allein der Arbeitgeber bestimmt, an das Unternehmen gebunden. Bedingt durch die niedrige Arbeitslosenquote brauchen nur 0,5% des Arbeitslohnes für die Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden.

[Thietge 1991, S. 12]

2 Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 *Verfassung*

Im Zusammenhang mit der 1874 beschlossenen Revision der Bundesverfassung fanden leidenschaftliche Kämpfe über die Frage statt, ob dem Bund die Kompetenz zur Regelung des Schulwesens übertragen werden soll. Das Volk lehnte dies so vehement ab, daß ihm erst 99 Jahre später wieder die Aufnahme eines Bildungsartikels in die Bundesverfassung vorgeschlagen wurde. Auch dieser Anlauf blieb erfolglos: Die geplante Ergänzung der Verfassung durch ein "Recht auf Ausbildung" wurde am 4. März 1973 in der Volksabstimmung abgelehnt. So enthält die Verfassung der Schweiz bis heute keine Grundlage für eine einheitliche Regelung des Bildungswesens.

[...] daß von einer allgemeinen Regelung für die Schweiz nicht gesprochen werden kann, da jeder Kanton, [...], selbständig ist, speziell auch in Bildungsfragen.

[Kurtz 1991, S. 15]

Gemäß Art. 3, BV stehen den Kantonen alle Gesetzgebungskompetenzen zu, die nicht gemäß der Bundesverfassung dem Bund vorbehalten sind. Deshalb ist die Schulhoheit grundsätzlich den Kantonen übertragen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und wie sie die anderen Teile des Bildungswesens regeln wollen. Der Bund ist lediglich befugt, Vorschriften über einen Teil der Berufsbildung zu erlassen. Bei der Gesetzgebung muß er die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anhören (Art. 32).

2.1.2 *Schul- und Hochschulwesen*

Die Kompetenzen des Bundes im Schul- und Hochschulwesen können vereinfacht wie folgt umschrieben werden. Der Bund

- verpflichtet die Kantone, für einen "genügenden Primarunterricht" zu sorgen. Dieser muß obligatorisch, unentgeltlich und unter staatlicher Aufsicht sein;
- regelt die Berufsbildung in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft (siehe unten);
- regelt den Turn- und Sportunterricht an den Schulen;
- führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) in Bern und die Eidgenössische Sportschule in Magglingen;
- regelt die Zulassung zum Medizinstudium und zu den Bundeshochschulen und beeinflusst damit auch weitgehend die Maturitätsprüfungen und die Lehrinhalte der Gymnasien;
- unterstützt durch Beiträge die kantonalen Universitäten;
- unterstützt die wissenschaftliche Forschung;

- unterstützt die Stipendienleistungen der Kantone;
- unterstützt die Schweizer Schulen im Ausland;
- beeinflusst durch die Gesetzgebung über die Invalidenversicherung den ganzen Bereich der Schulung und Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher.

Zuständigkeiten im Bildungs- und Ausbildungswesen

Zuständigkeit für	Schultyp:				
	Vorschule	Obligator. Volksschule	Berufsbildung	Mittelschule (Oberschule)	Hochschule
Gesetzgebung	Kantone	Kantone (Bund)	Bund (Kantone)	Kantone (Bund)	Kantone Bund
Vollzug	Kantone Gemeinden	Kantone	Kantone, Berufsverbände	Kantone	Kantone Bund
Schulträger	Gemeinden	Gemeinden	unterschiedlich (siehe unten)	Kantone Gemeinden Private	Kantone Bund

2.1.3 Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung

Unabhängig von der Regelung über das Bildungswesen in der Verfassung beschloß die Bundesversammlung 1884 als Akt der Wirtschaftsförderung die Unterstützung und damit auch eine gewisse Regelung der Handwerker- und Gewerbeschulen.

Weitergehende Kompetenzen etwa der Erlaß von Ausbildungsordnungen erhielt der Bund erst durch einen 1908 beschlossenen Zusatz zur Bundesverfassung, der ihm gestattete, "über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen." Auf dieser Basis wurde 1930 ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung erlassen. Weil sich das Berufsbildungsgesetz aber auf einen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung stützt (Art. 34, Abs. 1), kann es aufgrund der beschränkten verfassungsrechtlichen Kompetenz nur die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks und des Handels sowie in Dienstleistungsberufen regeln. Insbesondere fehlen bis heute bundesrechtliche Grundlagen zu einer einheitlichen Regelung der Berufsbildung in der Krankenpflege, die deshalb im Auftrag der Kantone vom Schweizerischen Roten Kreuz organisiert wird.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage zur beruflichen Grund- und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft, nicht jedoch der Landwirtschaft, der Krankenpflege und verschiedener anderer Bereiche.

Es enthält die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes zur

- Berufsberatung;
- beruflichen Grundausbildung;
- beruflichen Weiterbildung;
- Berufsbildungsforschung.

Das BBG ordnet auch die Vollzugsorganisation und bildet die Grundlage für die Beiträge des Bundes in der Berufsbildung.

Der Vollzug des BBG ist Aufgabe der Kantone, weshalb diese in der Regel Einführungsgesetze erlassen haben, die u.a.

- die Gestaltung der Berufsberatung;
- die Organisation der Berufsschulen;
- die Aufsicht über die Lehrverhältnisse;
- und oft auch die kantonalen Beiträge an die Institutionen der Berufsbildung regeln.

Ähnliches ist bei der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung zu beobachten. Auch hier gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die sich mit diesen Aufgaben beschäftigen. Neben bundesstaatlichen und kantonalen Stellen gibt es ein Geflecht von Vereinen und Verbänden, welche meistens als Interessenvertretungen tätig sind. Sie übernehmen Aufgaben wie Berufsinformation, Rechtsberatung, Stellenvermittlung usw.

[Päckert 1991, S. 5]

Im Gegensatz zu Deutschland und manchen anderen Ländern wird die berufliche Ausbildung in Schulen und Betrieben durch das gleiche Gesetz geregelt und in der Regel auch von den gleichen Behörden überwacht. Neben dem Berufsbildungsgesetz sind Teile des Obligationenrechts von großer Bedeutung, denn der Lehrvertrag ist nach Auffassung des schweizerischen Rechtssystems eine spezielle Form des Arbeitsvertrages, also ein privatrechtlicher Vertrag. Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose (sog. Präventivmaßnahmen) werden im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) geregelt.

2.2 Nationale, regionale und lokale Kompetenzen

Auf Bundesebene sind die wenigen Aufgaben des Bildungswesens mit Ausnahme der Berufsbildung dem Departement des Inneren zugeordnet. Die Kantone haben zur interkantonalen Koordinierung bzw. interkantonalen Regelung ihrer Bildungspolitik ein Koordinationsorgan geschaffen, die Erziehungsdirektoren-Konferenz.

Die Berufsbildung – soweit sie durch das BBG geregelt ist – gehört zum Tätigkeitsbereich des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA). Es ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Die Abteilung Berufsbildung des BIGA arbeitet u.a. zusammen mit den Wirtschaftsverbänden die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der einzelnen Berufe und die Lehrpläne für die Berufsschulen aus. Weitere Abteilungen des BIGA bearbeiten u.a. Fragen des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung.

Das BIGA ist zuständig auf Bundesebene für die wesentlichen Regularien. Jedoch vollziehen die Kantone die berufliche Bildung und haben einen hohen Gestaltungsspielraum, und es existieren immer noch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen.

[Päckert 1991, S. 5]

Das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) – ebenfalls eine Abteilung des BIGA – beschäftigt sich in erster Linie mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrer.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wird durch die Eidgenössische Berufsbildungskommission beraten. Sie wird vom BIGA-Direktor geleitet und besteht im wesentlichen aus Vertretern der Sozialpartner, kantonalen Regierungen und der Schulen.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wird auf Bundesebene vom Bundesamt für Landwirtschaft, Sektion Bildungswesen, bearbeitet.

Die meisten Kantone haben für den Vollzug des BBG ein "Amt für Berufsbildung" eingerichtet. Es hat insbesondere die Aufsicht über die betrieblichen Lehrverhältnisse sowie die Berufsschulen und ist mit der Durchführung der Prüfungen befaßt. Die kantonalen Ämter für Berufsbildung übernehmen damit viele der Aufgaben, die in Deutschland den zuständigen Stellen und der staatlichen Schulaufsicht übertragen sind.

Die wichtigsten Partner der Behörden sind in der Schweiz die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, und zwar einerseits die Spitzenverbände (Zentralverband der Arbeitgeber, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund) und andererseits die Berufsverbände. [...] Die einvernehmliche Zusammenarbeit der Sozialpartner in Fragen der Berufsbildung, Ausbildungsordnungen sind seltener Kompromisse, sondern vielmehr übereinstimmende Ergebnisse über Anforderungen, die die Wirtschaft benötigt.

[Stötzel 1991, S. 3]

Die Berufsverbände – in der Regel jene der Arbeitgeber – legen dem BIGA Vorschläge für neue oder geänderte Ausbildungsvorschriften vor und verfassen im Auftrag der Behörden oft auch die Prüfungsaufgaben. Gemäß Gesetz sind sie zudem beauftragt, sog. Modellelehrgänge auszuarbeiten. Sie sind ein Hilfsmittel für die systematische Ausbildung der Lehrlinge. Die Verbandsvertreter sind weiter Mitglieder sämtlicher einschlägiger Aufsichtskommissionen, Prüfungskommissionen, Arbeitsgruppen usw. Dabei wird auf Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern geachtet. Manche Verbände – meist Arbeitgeberverbände – lassen Unterrichtsmittel erstellen.

Die zuständigen Behörden können den Verbänden die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen übertragen. In einigen Kantonen gilt das für die gewerblich-industriellen, und in der ganzen Deutschschweiz für die kaufmännischen Berufe.

2.3 Arbeitsverwaltung

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist nicht nur für die Berufsbildung einschließlich der Berufsberatung, sondern auch für die Arbeitsverwaltung zuständig. Auf kantonaler Ebene existieren kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Die Betreuung der Arbeitslosen ist in den meisten Kantonen (noch) Aufgabe der Gemeinden.

Die Arbeitsvermittlung ist kein Monopol der Arbeitsverwaltung. Der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV), eine Interessenvertretung der kaufmännischen Angestellten, übernimmt beispielsweise die Aufgabe der Stellenvermittlung.

2.4 Finanzierung der Berufsbildung

Die Berufsschulen werden fast ausschließlich von der öffentlichen Hand finanziert. Der Bund trägt 10-30%, der Rest wird je nach Kanton vom diesem allein oder gemeinsam von Kanton und Gemeinden getragen.

Im Unterschied dazu gibt es aber Fachschulen mit privater Trägerschaft, die von den Schülern selbst bezahlt werden. Weiter existieren Fachschulen ohne Erwerbsabsicht, zu deren Kosten die öffentliche Hand Beiträge leistet.

Die Ausbildung in den Betrieben wird vollständig von diesen finanziert; Beiträge der öffentlichen Hand an die betriebliche Ausbildung sind unbekannt.

Die Berufsschulen werden von den zuständigen Kantonen errichtet und finanziert. [...] Die Betriebe übernehmen die praktische Berufsausbildung und zahlen dem Lehrling ein Lehrlingsgehalt.

[Kredel 1991, S. 8]

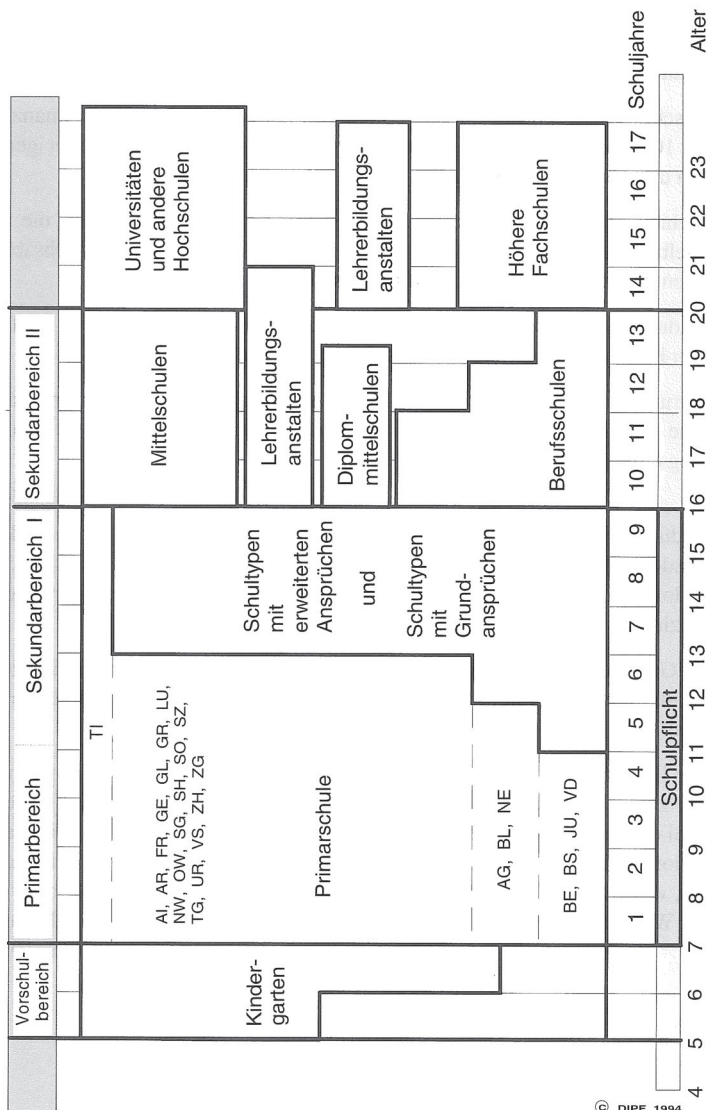
Die Ausbildungszentren, in denen die Einführungskurse stattfinden, werden in der Regel von Verbänden getragen. Die Kosten werden gemeinsam von den Lehrmeistern, die ihre Lehrlinge dort in die Ausbildung senden, von den Verbänden und von der öffentlichen Hand finanziert.

Im Kanton Genf besteht eine Regelung, wonach die Arbeitgeber in Abhängigkeit von ihren Lohnkosten einen Aus- und Weiterbildungsfonds speisen, aus dem Beiträge an Aus- und Weiterbildungszentren geleistet werden.

Bei der Finanzierung durch den Bund wird immer kantonale Teilfinanzierung vorausgesetzt, [...]. Es existieren unterschiedliche Finanzierungsmodelle, entscheidend ist dabei die Finanzierung durch den Kanton bzw. das Unternehmen. Die staatlichen Institutionen sind wirtschaftsfreundlicher bzw. abhängiger in der Grundstruktur als bei uns, vielleicht, weil die Schweizer sich darüber im klaren sind, daß ihr Wohlstand mit der Wirtschaft steht und fällt; auch unter Beachtung der besonderen Infrastruktur.

[Kredel 1991, S. 10]

3 Übersicht über das Bildungswesen



© DIPF 1994

Grunddaten*Abschlüsse*

Schulbereiche/Abschlüsse	1980 total	davon Frauen [%]	1990 total	davon Frauen [%]
<i>Sekundarbereich II</i>				
Ausgestellte Maturitätsausweise	10 367	43	12 090	49
Abschluß Berufslehre (BBG)	50 023	38	56 963	42
Abschluß Lehre (Landwirtschaft)	2 547	2	1 769	6
Gesundheitsberufe (SRK)	3 202	91	3 455	92
Anlehre			1 541	41
<i>Tertiärbereich</i>				
Ingenieur HTL	1 854		2 429	3
Betriebsökonom HWV	957		443	13
Sozialarbeit und Sozialpädagogik			503	62
Techniker TS			1 367	3
Höhere Fachprüfungen (BBG u. Landw.)	3 189		3 115	10
Berufsprüfungen (BBG und Forstwesen)	1 151	23	4 005	22
Universitäre Abschlüsse	5 398	26	7 809	33

Schüler und Studenten nach Bildungsbereichen [in 1 000]

	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90
Pflichtschule	723,6	707,9	698,4	696,5	702,3
Primarbereich	376,5	373,2	375,3	383,0	394,1
Sekundarbereich I	314,8	302,1	289,9	279,3	273,2
Sonderschulen	32,3	32,6	33,2	34,2	35,0
Sekundarbereich II	319,8	316,4	313,6	309,2	304,2
Maturitätsschulen	54,5	53,6	52,2	52,3	53,0
andere allgemeinb. Schulen	13,2	12,9	12,6	12,1	12,1
Schulen für Unterrichtsbereiche	9,2	8,5	8,1	7,9	7,7
Berufsausbildung	240,3	238,8	237,9	234,2	228,9
Anlehre (Anlernberuf)	2,6	2,5	2,7	2,7	2,6
Hochschulen	110,1	117,0	121,7	125,2	132,8
Universitäten	74,8	76,7	78,5	80,6	83,3

SchülerInnen nach Bildungsbereichen 1991/1992²

	Total	davon Frauen		davon Ausländer	
	Anzahl	Anzahl	Anteil [%]	Anzahl	Anteil [%]
<i>Vorschule</i>	141 360	68 832	49	29 282	21
<i>Primarbereich</i>	414 129	203 380	49	77 713	19
<i>Sekundarbereich I</i>	274 536	135 641	49	50 496	18
<i>Sekundarbereich II</i>	287 929	130 584	45	45 707	16
Maturitätsschulen	55 968	27 323	49	7 805	14
davon Diplommittelschulen	7 330	5 588	76	1 223	17
andere allgemeinbild. Schulen	5 901	3 428	58	1 299	22
Unterrichtsberufe	8 803	6 979	79	244	3
Berufsausbildung	209 927	87 266	42	35 136	17
(inkl. Anlehre), davon					
– Berufslehren nach BBG ⁽¹⁾	172 469	64 921	38	29 003	17
– Anlehren	2 517	996	40	823	33
– Landwirtsch. Berufslehren	5 245	289	6	46	0,9
– Gesundheitsberufe SRK ⁽²⁾	8 975	8 022	89	935	10,4
<i>Tertiärbereich</i>	54 036	15 092	28	7 115	13
<i>(außeruniversitär)</i>					
Unterrichtsberufe	4 006	2 904	72	284	7
Berufsausbildung davon	50 030	12 188	24	6 831	14
– HTL ⁽³⁾	10 559	417	4	1 144	11
– HWV ⁽⁴⁾	2 013	388	19	98	5
– HFS SASSA/SAH ⁽⁵⁾	1 859	1 191	64	156	8
– HHF ⁽⁶⁾	130	130	100	2	2
– HFG ⁽⁷⁾	297	164	55	47	16
– Techniker TS	5 079	154	3	583	11
<i>Tertiärbereich (universitär)</i>	89 156	35 227	40	17 336	19

(1) Lehren nach BBG: Ausbildungen, die dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind: Lehren in Industrie, Handwerk, Dienstleistungsberufen sowie Handel

(2) «Nichtärztliche Gesundheitsberufe», vom Schweiz. Roten Kreuz im Auftrag der Sanitätsdirektorenkonferenz geregelt

(3) HTL: Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule), inkl. Landwirtschaft

(4) HWV: Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule

(5) Höhere Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik SASSA/SAH

(6) Höhere Hauswirtschaftliche Fachschulen

(7) Höhere Fachschulen für Gestaltung

2 Quelle: Eigene Zusammenstellung aus: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für das Ausland 1993; Statistisches Bundesamt: Länderbericht Schweiz 1991; UNESCO: statistical yearbook 1992, UNESCO: World education report 1991; Bundesamt für Statistik: Bildungsmosaik Schweiz. Bern 1992.

3.1 Struktur

Es werden folgende Schultypen unterschieden:

- Freiwillige Vorschulerziehung im 'Kindergarten', ein oder zwei Jahre Dauer;
- obligatorische Volksschule, neun Jahre Dauer, Besuch in der Regel ab siebten Altersjahr;
- berufliche Vorbildung (Vorlehren, Zwischenjahre, Integrationskurse), Besuch von einer Minderheit der Jugendlichen als Vorbereitung auf die Berufsbildung, meist ein Jahr Dauer;
- Berufsausbildung in der Regel von zwei bis vier Jahren Dauer, mehrheitlich in Form einer 'Betriebslehre' (duales oder triales System);
- Mittelschulen ab siebten oder zehnten Schuljahr, meist zur Vorbereitung auf eine Maturität (Hochschulreife), relativ selten (2% der Knaben und 5% der Mädchen) als Diplommittelschule (zwei oder drei Jahre ab 10. Schuljahr);
- Hochschulen;
- berufliche Fort- und Weiterbildung;
- Ausbildungsstätten für Lehrer, je nach Kanton als Teil des Sekundarbereichs II (sog. seminaristischer Weg) oder nachmaturitär, als Teil des Tertiärbereichs;
- Höhere Fachschulen (z.B. Ingenieurschulen, Schulen für soziale Arbeit), in der Regel im Anschluß an die Berufslehre besucht.

3.2 Schulpflicht

Die *Schulpflicht* wird von den Kantonen festgelegt und dauert in der Regel neun Jahre.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden der obligatorischen Schule variiert je nach Kanton zwischen 7 317 und 9 034 Stunden (1987); die Differenz entspricht nahezu zwei Schuljahren. Die anschließende *Pflicht zum Besuch des Teilzeitunterrichts* wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Kantonen abgeschafft. Tatsächlich besuchen aber die meisten Jugendlichen im Rahmen ihrer weiteren Ausbildung entweder eine Berufsschule, die immer auch allgemeinbildenden Unterricht umfaßt, oder eine Mittelschule.

Die Berufsschulen sind verpflichtet, alle Jugendlichen aufzunehmen, die über einen Lehrvertrag verfügen. [...] Die Schule kann bei ungenügenden Leistungen z.B. eine Verlängerung der Lehre oder die Auflösung des Lehrvertrages beantragen.

[Hellweg 1991, S. 1]

3.3 Vorschulerziehung/Elementarbereich

Die Vorschule [*Kindergarten, école enfantine*] dauert je nach Gegend ein bis drei Jahre. Fast 100% der Kinder besuchen sie mindestens ein Jahr, rund 70% zwei Jahre.

3.4 Primarschule und Sekundarbereich I

Basis des Schulsystems ist die obligatorische Volksschule. 90% besuchen obligatorisch oder freiwillig mindestens neun Schuljahre, der ständig kleiner werdende Rest acht Jahre.

Die obligatorische Schule gliedert sich in den *Primarbereich* von vier, fünf oder sechs Jahren Dauer (je nach Kanton) und den anschließenden *Sekundarbereich I*.

In der *Primarschule* wird nicht differenziert. Der Unterricht wird für die ganze Klasse vom gleichen Lehrer gehalten. Der drei- bis fünfjährige *Sekundarbereich I* teilt sich außer in den Kantonen Genf und Tessin klar in Leistungszüge auf, ist also selektiv. Er endet ohne ein Schlußdiplom, mit Ausnahme der "Bezirksschule", dem anspruchsvollsten Zug des Sekundarbereichs I im Aargau. Am Unterricht einer Klasse sind in der Regel mehrere Lehrer beteiligt, teilweise werden die Klassen nach Leistung oder Interessen aufgeteilt.

Die Kinder besuchen je nach Kanton die Primarstufe vier bis sechs Jahre und gehen anschließend zur Sekundarstufe I, die mit dem neunten Schuljahr beendet ist. Diese neun Schuljahre bieten die Grundlage, um anschließend in den Sekundarbereich II einzusteigen.

[Kurtz 1991, S. 16]

3.5 Sekundarbereich II

3.5.1 Übertritt, Verteilung, Berufswahlvorbereitung

Mit dem Ende der obligatorischen Schulzeit haben sich die Jugendlichen bezüglich ihrer weiteren Laufbahn zu entscheiden. Dabei helfen die Vorbereitung der Berufswahl im Sekundarbereich I, die öffentliche Berufsberatung und allenfalls weiterer Berufswahlunterricht in einem Zwischenjahr. Die *Berufswahlvorbereitung* ist in der Regel Bestandteil des Unterrichts im Sekundarbereich I, allerdings mit sehr unterschiedlichem Gewicht, je nach Schultyp und Kanton. Von manchen Autoren wird auch der Handarbeits- und Werkunterricht dazu gezählt, dessen Besuch in der Regel in Primar- und Sekundarbereich I obligatorisch ist. Auch die Betriebe engagieren sich bei der Berufsfindung. Da das Betriebspraktikum nicht verpflichtend im Pflichtschulbereich vorgesehen ist, werden freiwillige Angebote an die Jugendlichen gemacht.

Da man in der Schweiz das typische Betriebspraktikum der Haupt- und Realschule deutscher Prägung nicht kennt, bieten die großen Unternehmen und Institutionen Schnupperlehren an, um den Jugendlichen einen informativen Einblick in verschiedene Berufe und Unternehmen zu vermitteln. Dieses Angebot wird von vielen Jugendlichen begeistert aufgenommen. Die Jugendlichen haben dadurch die Möglichkeit, ähnlich wie beim Betriebspraktikum, etwas über die verschiedenen Berufe zu erfahren und evtl. ihren späteren Ausbildungsplatz kennenzulernen.

[Stötzel 1991, S. 6]

Während bei uns keinem Schüler zugemutet werden kann, in den Ferien in Betriebe zu gehen, um dort unentgeltlich Einblick in die entsprechende Fertigung zu nehmen, ist dieses in der Schweiz der Normalfall.

[Müller 1984, S. 26]

Die Berufsberatung ist im Berufsbildungsgesetz geregelt. Der Besuch beim Berufsberater ist freiwillig, doch werden seine Leistungen heute in der Regel beansprucht. Die Berufsberatung ist im Gegensatz zu Deutschland rechtlich und organisatorisch vollkommen unabhängig von den Arbeitsmarktbehörden.

Ein großer Anteil der Jugendlichen besucht ein *Zwischenjahr*, von dem verschiedenste Spielarten existieren, u.a.:

- Integrationsjahre für fremdsprachige Ausländer;
- Berufswahljahre zum Abschluß des Berufswahlprozesses;
- 10. Schuljahr als Fortsetzung und Abrundung des Unterrichts im Sekundarbereich I;
- Vorlehren und Werkjahre, die ein Bindeglied zwischen Volksschule und Berufslehre sein wollen.

3.5.2 Schulformen des Sekundarbereichs II

In der Sekundarstufe II finden wir die Berufsschule, die Diplommittelschulen, die Lehrkräfteausbildung und die Maturitätsschulen. Eine Vergleichbarkeit zu unseren Schulen ist noch am ehesten zwischen Maturitätsschule und Gymnasium festzustellen. Beide schließen nach insgesamt 13 Schuljahren mit einer Reifeprüfung ab, die den Zugang zur Hochschule (Universität) ermöglicht.

Weiterhin kann ein gewisser Vergleich der beiden Schulsysteme bei den Berufsschulen gezogen werden. In beiden Fällen ist dieser Schultyp nach zwei bzw. drei Ausbildungsjahren parallel zum Lehrabschluß beendet. Das Berufsschulwissen der Lehrlinge in der Schweiz wird allerdings weniger in den Berufsabschluß integriert als bei uns. Die Berufsschulen in der Schweiz vermitteln auch noch weit mehr allgemeinbildende Fächer als dies in der Bundesrepublik der Fall ist. Sie bieten den Auszubildenden auch die Möglichkeit, im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung die sog. Berufsmittelschule zu besuchen. Dieser Zusatzteil zur Berufsschule schließt mit einem Diplom ab, es berechtigt nach der Berufslehre zu dem Besuch einer Höheren Berufsfachschule wie z.B. der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsfachschule.

Die Diplommittelschulen sind allgemeinbildend und werden nach zwei bzw. drei Jahren mit einem Diplom abgeschlossen. Danach macht der Jugendliche eine Berufslehre, die zwischen zwei und drei Jahren dauert. Eine Anrechnungsverordnung oder Empfehlung für bestimmte Schulabschlüsse gibt es nicht, aber auch keine Mindestausbildungszeit.

[Kurtz 1991, S. 16]

Nach der obligatorischen Schule treten etwa 85% der Knaben und 75% der Mädchen in eine Ausbildungsform des Sekundarbereichs II ein, zum Teil nach einem Zwischenjahr.

- Rund 70% absolvieren eine Form der Berufsbildung;
- rund 15% treten in das Gymnasium ein;
- rund 5% besuchen andere allgemeinbildende Schulen oder Lehrerbildungsinstitutionen;
- rund 40% der Schüler absolvieren in dieser Stufe Vollzeitschulen;
- rund 60% besuchen Teilzeitschulen, vorab in Form des dualen bzw. trialen Systems der Berufslehre.

Schüler im ersten Schul- bzw. Ausbildungsjahr des Sekundarbereichs II 1993 [in %]

	Deutschschweiz	Westschweiz, Tessin
Allgemeinbildende Schulen	16,7	33,3
Berufsbildung		
Vollzeitschulen	7,7	16,7
Teilzeitschulen	6,9	0,2
Betriebslehre	68,7	49,8

In der Berufsbildung ist das duale bzw. triale System der Regelfall. Manche Berufe können aber auch in öffentlichen Lehrwerkstätten oder Fachschulen erlernt werden, die in der Westschweiz wesentlich weiter verbreitet sind als in der deutschen Schweiz.

Die Beschulungsquoten haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen; in den letzten Jahren ist eine Verschiebung von der Berufsbildung hin zu verschiedenen Formen einer allgemeinbildenden Schule festzustellen.

Veränderungen im Sekundarbereich II zwischen 1986/87 und 1991/92 [in %]³

Diplommittelschule		Mittelschule (Gymnasium)		Berufslehre	
Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
+ 15	+ 5	+ 7	+ 36	– 16	– 15

Mit den Schulen des Sekundarbereichs II wird in der Regel die Erstausbildung abgeschlossen. Die Jugendlichen treten dann in das Erwerbsleben ein.

3.6 Tertiärbereich

Ein relativ kleiner Teil der jungen Männer und Frauen absolviert noch eine Ausbildung im Bereich des Tertiärbereichs, sei es nach einigen Jahren Erwerbstätigkeit, sei es sofort nach dem Sekundarbereich II.

Der Tertiärbereich umfaßt im wesentlichen folgende Einrichtungen:

- Hochschulen: sieben kantonale Universitäten, zwei Technische Hochschulen und die Hochschule St. Gallen;
- nachmaturitäre Lehrerbildungsanstalten, die in den nächsten Jahren zu Fachhochschulen (Pädagogischen Hochschulen) umgewandelt werden sollen;

³ Quelle: BFS Bildungsmosaik Schweiz 1992, S. 44.

- Ingenieurschulen (Höhere Technische Lehranstalten, früher Technika genannt), Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Höhere Fachschulen für Touristik, Gestaltung, soziale Arbeit usw., sämtlich Einrichtungen der höheren Berufsbildung, in Zukunft ebenfalls Fachhochschulen;
- Technikerschulen, kaufmännische Gesamtschulen Teile der höheren Berufsbildung mit kürzerer Ausbildungsdauer als die oben genannten Höheren Fachschulen;
- Konservatorien und Schauspielakademien, in Zukunft ebenfalls Teile des Fachhochschulbereichs;
- Vorbereitungskurse für Höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) und Berufsprüfungen.

Die höhere Berufsbildung befindet sich zur Zeit im Umbruch. Bisher wurde sie größtenteils als Weiterbildungsmöglichkeit für Berufsleute im Berufsbildungsgesetz geregelt. Für einen Teil davon, die zukünftigen Fachhochschulen (bisher Höhere Fachschulen), wird gegenwärtig ein Gesetz ausgearbeitet, das unter anderem auch eine einheitliche Vorbildung vorsieht: die Berufsmaturität.

Voraussetzung für den Eintritt in die Hochschulen ist die Maturität (Hochschulreife). Ein Numerus clausus existiert noch nicht, doch sind die Vorbereitungen zu dessen Einführung im Gange. Die Technischen Hochschulen kennen auch den Eintritt via Aufnahmeprüfung; diese entspricht jedoch einer Maturitätsprüfung. Weiter werden Absolventen von Ingenieurschulen aufgenommen. Im übrigen ist aber eine Aufnahme ohne Maturität nur an wenigen Universitäten der Westschweiz möglich.

Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen können erst nach mehrjähriger Berufstätigkeit abgelegt werden. Die Aufnahme in Höhere Fachschulen erfordert eine abgeschlossene Berufslehre oder eine Maturität und ein einschlägiges Praktikum (bisher wenig gebräuchlich).

3.7 Weiterbildung

Berufliche und allgemeine Erwachsenenbildung spielen bildungspolitisch eine immer wichtigere Rolle. Private und öffentliche Träger bieten eine unüberblickbare und statistisch bisher nur in Ansätzen erfaßte Zahl von Maßnahmen (Seminare, Lehrgänge usw.) an.

4 Berufliches Bildungswesen

4.1 Allgemeine Entwicklung

4.1.1 Übertritt, Verteilung, dominante Form

Der Übertritt in das berufliche Bildungswesen erfolgt in der Regel nach Abschluß der Volksschule, allenfalls nach Besuch eines Zwischenjahres, und somit meist im Alter von 16 bis 17 Jahren.

Folgende Ausnahmen sind von größerer Bedeutung:

- Krankenpflege-Ausbildung: Mindestalter von 18 Jahren, je nach Ausbildungsrichtung Abschluß einer Diplommittelschule;
- nachmaturitäre Lehrerbildung, Hochschulen, gewisse Schulen für soziale Arbeit: Maturität, damit Mindestalter 19 Jahre;
- Zweitausbildungen wie Polizeiausbildung, Zoll: abgeschlossene Berufslehre.

Der Eintritt in die Berufsbildung setzt in der Regel klare Vorstellungen der beruflichen Absichten voraus, weil Zwischenstufen wie das deutsche Berufsgrundbildungsjahr unbekannt sind. Untersuchungen haben gezeigt, daß bereits bei Eintritt in den Sekundarbereich I viele Weichen für die spätere Laufbahn gestellt werden. Die zentrale Berufswahlentscheidung fällt aber am Ende dieser Stufe, also mit 16 Jahren und damit im Vergleich zu anderen Ländern relativ früh.

Die berufliche Erstausbildung im Sekundarbereich II wird fast durchgängig im Lernortverbund zwischen Schulen, praxisbezogenen Ausbildungseinrichtungen (z.B. Lehrwerkstätte, Lehlabor, Übungsbüro usw.) und der Berufspraxis als *alternierende Ausbildung* durchgeführt. Die gängigen Begründungen dafür lauten:

- Ein Verbund von Betrieb und Schule erlaubt den Jugendlichen einen kontinuierlichen Übergang von der Schule ins Erwerbsleben;
- kein einzelner Lernort kann alle notwendigen Inhalte einer Berufsbildung allein optimal vermitteln.

Die dominante Form der beruflichen Erstausbildung ist die Berufslehre in Verbindung mit einer Teilzeitschule. In beruflichen Vollzeitschulen werden etwa 20 % der Jugendlichen ausgebildet (1991).

Siebzehnjährige im Sekundarbereich II 1991/92, Anteil am ganzen Jahrgang [in %]

	Gymnasium	Diplommittelschule	Berufslehre	sonstiges
Jungen	16, 3	1, 3	66, 1	16, 3
Mädchen	19, 2	4, 5	51, 6	24, 7

4.1.2 Historische Entwicklung

Das jetzige System der beruflichen Bildung hat, ähnlich wie bei uns, seinen Ursprung etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei bereits ab dem Mittelalter eine

praktische Ausbildung im Handwerk vorgenommen wurde, die durch die Zünfte geregelt war.

Vom 15. bis zum 19. Jahrhundert war es üblich, die Ausbildung mit einer Wanderschaft fortzusetzen. Seit dem 18. Jahrhundert wurden von den Zünften Lehrabschlußprüfungen vorgenommen. Zur Aufnahme in die Zunft gehörte außerdem die Erstellung eines Meisterstücks. Viele Berufe durften nur von Zunftmitgliedern, ihren Gesellen und Lehrlingen ausgeübt werden. Diese besondere Stellung der Zünfte war die Grundlage ihrer Macht, aber auch ihr Untergang. [...]

Parallel zu den Zünften entstanden neue Gewerbe, die nicht zunftgerecht waren, Manufakturen und später Industriebetriebe. Durch die Arbeitsteilung konnten einzelne Dinge schneller erlernt werden, und ein großer Teil der Industriearbeiter jener Zeit absolvierte keine berufliche Ausbildung.

Der Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798 führte auch zum Zusammenbruch des Zunftwesens und damit zum vorläufigen Ende der Regelung der beruflichen Ausbildung.

[Kurtz 1991, S. 11]

Die Berufsbildung in ihrer heutigen Form entstand Ende des 19. Jahrhunderts. Die im Mittelalter übliche Form der Meisterlehre in Zünften wurde schon hundert Jahre vorher von der Französischen Revolution und der Idee der Gewerbefreiheit zerschlagen. Durch Freihandelsverträge und bessere Verkehrsmittel (Eisenbahnen) hatten sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Schweizer Betriebe erstmals einer internationalen Konkurrenz zu stellen. Für Maschinenfabriken, Banken und Handelsunternehmen stellten die neuen Rahmenbedingungen eine Herausforderung dar, die sie erfolgreich bewältigten und dabei wuchsen. Für Handwerker und viele Kleinindustrien hingegen bildete die internationale Konkurrenz eine Belastung, der sie mit ihren veralteten Strukturen und mangelhaft ausgebildeten Mitarbeitern nicht gewachsen waren. Um die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes wieder zu heben, beschloß der Bundesrat 1884 die Förderung der Berufsbildung.

Ab 1874 konnte jeder einen Betrieb eröffnen und dort ausbilden, ohne jede Regelung. Das Niveau der beruflichen Fähigkeiten der Handwerker nahm ab. An anspruchsvollen Arbeitsplätzen verdrängten besser ausgebildete ausländische Arbeitskräfte die Schweizer. Die Qualität der handwerklichen Produkte sank, die ausländische Konkurrenz im internationalen Handel nahm zu. Festzuhalten ist, daß die Lehrlingsausbildung in den Zünften einen hohen Standard aufwies.

Der Anteil der Jugendlichen, die Nutznießer waren, war relativ klein und überwiegend männlich. Für die Kaufleute gab es keine geregelte Ausbildung, es ist aber allgemein bekannt, daß Kaufleute ihre Söhne bei befreundeten Firmen in eine Lehre von unterschiedlicher Dauer gaben. [...] In der Schweiz eröffnete die Zürcher "Kunstschule" 1827 eine "technische Lehranstalt mit Handelsfächern für Jünglinge", kurz danach wurden Handelsschulen in verschiedenen Orten gegründet. Alle Schulen bereiteten auf eine kaufmännische Lehre vor. Ergänzender Unterricht während der Lehre wurde im Rahmen von Selbsthilfemaßnahmen ab 1860 erteilt. Die ersten Lehrabschlußprüfungen fanden 1895 statt. Sie wurden vom Schweizerischen Kauf-

männischen Verein organisiert. Heute beschäftigt sich der Verein mehr mit Frauenförderung. 1895 wurde in Gewerbekreisen über den richtigen Weg zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes diskutiert. Es wurde zugunsten der Betriebs- und Meisterlehre entschieden.

[Kurtz 1991, S. 14]

Aus den althergebrachten Zeichenschulen und den allgemeinen Fortbildungsschulen entwickelten sich die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Anfang des 20. Jahrhunderts standen Jugendlichen und Erwachsenen sog. Fortbildungsschulen offen, unabhängig davon, ob sie einen Lehrvertrag unterzeichnet hatten oder als Erwerbstätige arbeiteten. Der Schulbesuch fand abends und am Sonntag statt. Die Lehrmittel waren zum großen Teil ausländischer Herkunft. Klassen für Lehrlinge mit Unterricht an Vor- und Nachmittagen gab es ab 1896 in Bern und zwei Jahre später in Zürich.

[Kurtz 1991, S. 14]

Die Förderung der praktischen Ausbildung blieb vorerst Aufgabe der Gewerbeverbände, bis 1930 ein erstes Bundesgesetz über die Berufsbildung beschlossen wurde, das dem Bund auch in diesem Bereich Kompetenzen übertrug.

Am 26. Juni 1930 wurde das Gesetz über die berufliche Ausbildung von der Bundesversammlung verabschiedet. Im Zentrum stand die Berufslehre (praktische Ausbildung) und die Berufsbildung (Unterricht an der Berufsschule). Dieses Gesetz hätte die Grundlage zur Expansion im beruflichen Bildungswesen sein können, doch die Einflüsse der Weltwirtschaftskrise machten sich auch hier bemerkbar. Die Zahl der Lehrlinge stagnierte, und der Berufsschulunterricht formte sich erst in den vierziger Jahren. Was sich in den dreißiger Jahren aber entwickelte, waren Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose, zuerst bei Maurern und Konfektionsschneidern. Später gab es "Weiterbildungslager" für junge Kaufleute. [...]

Nach dem 2. Weltkrieg konnte nicht nur die Schweizer Wirtschaft eine immense Wachstumsphase verzeichnen, sondern auch die Berufsbildung. Berufe, in denen ausgebildet wurde und wird, steigen kontinuierlich. 1944 waren 88 Berufsrichtungen mit 122 Berufen reglementiert, 1980 waren es 380 Berufsrichtungen. 1965 trat ein überarbeitetes "Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung" in Kraft. Es bildete die Grundlage für bedeutende Neuerungen. So wurden die Einführungs- und Lehrmeisterkurse sowie die Professionalisierung der Berufsberatung festgeschrieben. Auch wurde jetzt die schulische Seite aufgewertet und die Weiterbildung nahm einen breiteren Raum ein. So wurden auch aus den Berufslagern für Arbeitslose Weiterbildungsstätten von beachtlichem Ausmaß.

[Kurtz 1991, S. 15]

Der große Aufschwung kam nach dem zweiten Weltkrieg, als es in immer mehr Bevölkerungsschichten zur Norm wurde, den Absolventen der Volksschule eine weiterführende Ausbildung im Rahmen des Sekundarbereichs II durch

- eine Berufslehre;
- eine Fachschule;
- oder eine Mittelschule (Gymnasium u.ä.) zu ermöglichen.

Mitte der sechziger Jahre nahm die Zahl der Lehrlinge ab, es traten vermehrt Jugendliche in eine Mittelschule ein. Eine Expertenkommission war gefordert, sich Gedanken zu machen, damit die Berufslehre eine Alternative zum Besuch der Mittelschule darstellt. Der Gewerkschaftsbund verlangte 1 1/2 Tage Berufsschulunterricht und eine stärkere Überwachung der Lehrbetriebe. Eine Forderung, der heute nachgekommen wird. Ein überarbeitetes Berufsbildungsgesetz wurde 1978 verabschiedet es ist das heute gültige.

[Kurtz 1991, S. 16]

4.2 Bedeutung und Bereiche der Berufsbildung

4.2.1 Bereiche der Berufsbildung

Das schweizerische Berufsbildungssystem ist nur verständlich, wenn die unterschiedlichen Bereiche beachtet werden. Als Ergebnis der historischen Entwicklung und der fehlenden gemeinsamen Verfassungsgrundlage haben sich verschiedene, recht unterschiedliche Systeme entwickelt. Die quantitativ bedeutendsten sind nachfolgend aufgeführt.

Bereich des Berufsbildungsgesetzes (BBG-Bereich)

Berufsbildung in Industrie, Handwerk, Handel, Bank-, Versicherungs-, Transport-, Gastgewerbe und anderem Dienstleistungsgewerbe sowie in Hauswirtschaft. Im Berufsbildungsgesetz (BBG) sind berufliche Vorbildung, berufliche Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung geregelt.

Bereich des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK-Bereich)

Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Krankenpflege. Weil eine gesetzliche Regelung auf Ebene des Bundes fehlt, wird dieser Bereich im Auftrag der Kantone vom Schweizerischen Roten Kreuz geregelt. Die im BBG-Bereich übliche Betriebslehre existiert nicht, sondern die Berufsbildung erfolgt in Krankenpflegeschulen. Auch Fort- und Weiterbildung weisen grundsätzlich andere Strukturen auf als im BBG-Bereich.

Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landwirte und Landwirtinnen und der landwirtschaftlichen Spezialberufe (Käser, Weinbauer etc.) basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz).

Bereiche der Berufsausbildung 1987/88

Bereich	Typische Ausbildungsberufe	Anzahl
BBG-Bereich	Kaufm. Angestellter, Verkäufer, Mechaniker, Elektroniker, Zeichner, Metzger, Lebensmitteltechnologe, Coiffeur ... (rund 300)	199 000
SRK-Bereich	Ernährungsberaterin, Hebamme, Krankenschwester, Krankenpflegerin, Medizinische Laborantin (ca.10)	10 000
	Landwirtschaft, Bereiter, Geflügelzüchter, Gemüsegärtner, Getränketechnologe, Käser, Landwirt, Molkerist, Obstbauer, Pferdepfleger, Weinküfer, Winzer davon Landwirt	8 100 6 595
Forstwirtschaft	Forstwart	850
Andere, öffentl. geregelt	Musiker	2 257
	Physiotherapeutin	732
	Polizist	397
Andere, nicht öffentlich geregelt	Arztgehilfin, Arztsekretärin	1 400
	Betriebsassistent PTT	350
	Dipl. Postbeamter	381
	Kondukteur	155
	Kleinkindererzieherin	316
	Sekretariatsangestellte und andere kaufm. Ausbildungen	ca. 7 000
	Telefonistin	529
	Uniformierter Postbeamter	833
	Zahnarztgehilfin	684
andere, total ca.	16 000	

Forstwirtschaftliche Berufsbildung

Basierend auf dem Forstgesetz, hat sich eine Berufsbildung entwickelt, die strukturell stark dem BBG-Bereich gleicht, inhaltlich jedoch teilweise andere Wege geht.

Andere Bereiche

Obige Einteilung umfaßt die wichtigsten Gruppen der Grundausbildung, soweit sie öffentlich geregelt ist. Die Auflistung ist aber nicht vollständig. Weitere Bereiche sind aufzuführen:

- Nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, in denen die Kantone die Regelung und Überwachung der Ausbildung *nicht* dem SRK übertragen haben;
- nicht geregelte Ausbildungen, die dem Bereich 'Handel' zuzuordnen sind;
- Monopolberufe (Bahn, Post, Polizei, Zoll);
- künstlerische Berufe.

4.2.2 Dominante Formen der Berufsbildung

Die dominante Form der Berufsbildung ist die Betriebslehre: eine Berufslehre in einem Betrieb, begleitet vom Besuch einer Berufsschule als *duales System* oder von Berufsschule und Einführungskurs als *triales System*.

Eintritt von Jugendlichen in eine Berufsbildung in eine Voll- oder Teilzeitschule 1991

Gesamtzahl	Vollzeitschule	Teilzeitschule
72 000 (100%)	14 000 (19, 4%)	58 000 (80, 6%)

In der Westschweiz sind Lehrwerkstätten, in denen sowohl der betriebliche wie der schulische Teil einer Berufslehre besucht werden kann, recht verbreitet. Einige Berufe können alternativ in einer Betriebslehre oder einer Fachschule absolviert werden. Dies gilt vor allem für die Ausbildung zum kaufmännischen Angestellten (Handelsschulen), aber auch für Coiffeusen und medizinische Laborantinnen. Andere können nur in einer Fachschule erlernt werden, vor allem im Krankenpflegebereich. Westschweizer und Tessiner wählen viel häufiger eine Vollzeitschule als Deutschschweizer.

4.2.3 Stellenwert der Berufsbildung

Die Berufsbildung ist anerkanntermaßen gemeinsame Aufgabe von Staat und Wirtschaft. Dies zeigt sich im Berufsbildungsgesetz, das die Zusammenarbeit an vielen Stellen verlangt. Dies zeigt sich auch in Parteiprogrammen und nicht zuletzt in der Finanzierung der diesbezüglichen Aufwendungen und der Zusammensetzung der Aufsichtsorgane.

Die Bedeutung der Berufsbildung – vor allem in der Form der Betriebslehre – wird von allen politischen Gruppierungen hervorgehoben. Allerdings wird die Praxis der Berufsausbildung von der Linken (Gewerkschaften, Sozialdemokratische Partei) kritisiert: Die Lehrlinge seien für die Vertreter der Arbeitnehmer zu sehr Arbeitskräfte und zu wenig Lernende. Kritik kommt auch von den Frauenverbänden, von denen manche die ungenügende Berücksichtigung der Situation der Frauen bemängeln. Das Berufsbildungssystem ist auf eine geradlinige Berufslaufbahn ausgerichtet und berücksichtigt nicht, daß viele Frauen Familienphasen einlegen und deshalb gebrochene Laufbahnen weit verbreitet sind.

Das Wahlverhalten der Jugendlichen zeigt, daß die Einschätzung der Berufsbildung negativer ist, als es die offiziellen Äußerungen glauben machen. Geht es um die Erziehung der eigenen Kinder, wird nach Möglichkeit der Weg über Mittel- und Hochschulen gewählt.

4.2.4 Berufliche Bildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) von 1978

Die dominante Rechtsgrundlage für die Berufsausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBG) von 1978. Auf dieser gesetzlichen Grundlage werden drei verschiedene Arten der Berufsausbildung geregelt. Die Unterscheidung erfolgt grundsätzlich nach den Lernorten

und den Verantwortlichkeiten. Die grundsätzlichen Ausbildungsstrukturen sind durchgängig vorhanden.

Es gibt in der Schweiz generell drei Arten der Berufsausbildung [*nach dem BBG*]:

1. Die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule. Hierbei wird die praktische Ausbildung durch Einführungskurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten gefördert.
2. Die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung mit praktischer Ausbildung und Berufsschulunterricht.
3. Die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsschule, die vom Bund anerkannte Abschlußprüfungen durchführt.

Die *Berufslehre* in der Schweiz dauert mindestens zwei Jahre. In der Schweiz gilt als Lehrling, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, aus der Schulpflicht entlassen ist und einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernt. Die Lehrmeister müssen in der Regel die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung abgelegt haben.

In der Schweiz gibt es abweichend von der Bundesrepublik die sogenannte *Stufenlehre*. Sie tritt bei Berufen, die ein breites Betätigungsfeld aufweisen, in Erscheinung. Sie besteht aus einer Grundlehre mit Lehrabschlußprüfung und einer Zusatzlehre mit neuer Abschlußprüfung. Der Übergang von der unteren zur oberen Stufe, also von der Grundlehre zur Zusatzlehre, kann entweder durch bestimmte Mindestleistungen bei der ersten Lehrabschlußprüfung oder einer Aufnahmeprüfung für die Zusatzlehre beschränkt sein.

Weiterhin werden von den Berufsverbänden im Rahmen der Berufslehre Einführungskurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten durchgeführt. Die Ausbildung der hier anzutreffenden sogenannten Instruktoren wird vom Bund gefördert.

Die Länge der Probezeit ist [...] auf drei Monate begrenzt. Auch die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Ausbilder sind ähnlich wie in der Bundesrepublik festgelegt.

[Kredel 1991, S. 11]

Die Einzelheiten zu den verschiedenen Formen der Berufsausbildung nach dem BBG finden sich in den folgenden Kapiteln zu den Beruflichen Vollzeitschulen und zur Betriebslehre.

4.3 Berufliche Vollzeitschulen (Fachschulen)

4.3.1 Struktur und Formen

Während bei allen Formen der Lehre der Betrieb der führende Lernort ist, übernimmt bei der Berufsausbildung in Beruflichen Vollzeitschulen die Fachschule diese Aufgabe. Der Unterricht wird aber durch Praktika ergänzt, entweder parallel, z.B. vier Tage Unterricht und ein Tag Praktikum pro Woche, oder in Blöcken von einigen Wochen oder einem Semester Dauer.

*Wichtige Schultypen und Berufe, die in beruflichen Vollzeitschulen ausgebildet werden**Handelsschulen*

Beruf	Schüler
Handelsdiplomand/in (1 Jahr)	4 981
Handelsdiplomand/in (3 Jahre)	3 438
Handelsdiplomand/in (2 Jahre)	860
Sekretariatsangestellte/r	240
Kaufmännischer Angestellter	84
Büroangestellter	51

Öffentliche Lehrwerkstätten einschl. Ateliers für Damenschneiderinnen und sog. Fachklassen an Schulen für Gestaltung

Beruf	Schüler
Elektroniker/in	242
Mechaniker/in	174
Elektromechaniker/in	97
Schreiner	70
Audio-Video-Elektroniker/in	64
Mikromechaniker/in	53
Maschinenmechaniker/in	48
Uhrmacher/in	39
Damenschneider/in	164
Grafiker	82
Künstler	49

Krankenpflegeschulen

Beruf	Schüler
Krankenschwester/pfleger	153
Krankenpfleger/in FA-SRK	139
Kinderpflegerin	46
Hauspfleger/in	42
AlterskrankenpflegerInnen	40

Arztgehilfenschulen

Beruf	Schüler
Arztgehilfe/gehilfin	692
Zahnarztgehilfin/gehilfe	142
Arztgehilfin für Veterinärmedizin	70
Arztsekretärin	56

Konservatorien (keine Fachrichtungen, deshalb gesamte Schülerzahl)

Beruf	Schüler
Musiker/in	2 530

Fachschulen für Kleinkindererzieherinnen

Beruf	Schüler
Kleinkindererzieher/in	190

Hauswirtschaftliche Schulen

Beruf	Schüler
Bäuerlich-hausw. Angestellte/r	179
Hauswirtschaftliche/r Angestellte/r	165
Spitalgehilfin	50

Berufsschulen für Ausländer (der einzige Schultyp in dieser Aufzählung mit vorwiegend Teilzeitunterricht)

	Schüler
Berufsausbildung für Ausländer	417

Verschiedene

Beruf	Schüler
Coiffeur/euse	141
Polizeibeamter	72
Hosteß/Flight Attendant	71

4.3.2 Öffentliche Lehrwerkstätten

Die öffentlichen Lehrwerkstätten stellen eine Alternative zur Betriebslehre dar. Es handelt sich um eine öffentliche Institution, die eine vollständige, sowohl praktische als auch theoretische berufliche Grundausbildung vermittelt.

Die Bedeutung dieser Form der Ausbildung unterscheidet sich stark nach Beruf und Region. [...] Zusätzlich können öffentliche Lehrwerkstätten auch zur Förderung benachteiligter Jugendlicher dienen.

[Helweg 1991, S. 2]

Öffentliche Lehrwerkstätten sind Alternativen zur Betriebslehre, in denen man ebenfalls eine Berufslehre absolvieren kann. Die meisten entstanden zwischen 1821 und 1900, als die Betriebslehre noch kaum entwickelt war. Seither ist ihre Bedeutung quantitativ eher zurückgegangen. In der Westschweiz ist sie stärker verbreitet als im deutschsprachigen Landesteil. Die neueste Statistik zu den Lehrwerkstätten stammt aus dem Jahr 1984. Damals wurden rund 2,3% der Lehrlinge und Lehrtöchter in 50 Lehrwerkstätten und 41 Berufen ausgebildet, in der Westschweiz 10%, in der Deutschschweiz 1,5%.

Renommierstück hierfür ist die Lehrwerkstatt der Stadt Bern. Sie ist nach dem Prinzip eines Unternehmens aufgebaut. Den Kenntnisteil setzen die Auszubildenden an Kleinaufträgen aus der freien Wirtschaft in die Praxis um. Beispiel: Kaufmännische Auszubildende kalkulieren die Aufträge und verkaufen die Waren, technische Zeichner entwerfen die Pläne; die Herstellung der Werkstücke übernehmen Schlosser, Werkzeugmacher etc. in geeigneten Werkstätten.

[Thomas 1984, S. 13]

In den mikrotechnischen Berufen erreichte der Anteil der Lehrwerkstätten an der Ausbildung jedoch fast 50%, bei den Elektromechanikern 44% und bei den Damenschneiderinnen 24%. Die Schneiderinnen-Lehre ist ein Beruf mit großem Lehrstellenmangel. Er ist die Grundlage für eine Tätigkeit in der Modebranche oder für die Ausbildung zur Handelslehrerin.

4.3.3 *Handelsschulen und Handelsmittelschulen*

Die Handelsschulen sind eine sehr heterogene Gruppe von Fachschulen. Es zählen dazu sowohl Handelsabteilungen von staatlichen Mittelschulen mit dreijähriger Ausbildung als auch private Tages- und Abendschulen von einem bis drei Jahren Dauer. Manche Handelsschülerinnen – die Schulen werden überwiegend von Mädchen besucht – absolvieren zusätzlich ein Praktikum und stellen sich dann der Lehrabschlussprüfung für kaufmännische Angestellte (BBG Art. 41, Abs.2).

Oft wird von den gleichen Instituten auch eine Arztgehilfinnen-Schule geführt. Hier wechseln Praktika bei einem Arzt mit Blockkursen an der Schule. Zur Zeit ist dieser Beruf noch nicht dem BBG unterstellt, was Schulen und Ärztenverbänden große Freiheit in der Gestaltung der Ausbildung läßt. Auf Wunsch der Absolventinnen an Arztgehilfinnen-Schulen soll die Ausbildung nun aber zu einer normalen Berufslehre werden.

4.3.4 *Pflegeschulen*

Die Ausbildung in der Krankenpflege basiert nicht auf dem BBG, sondern auf einem Konkordat der Kantone. Sie haben die Regelung dieser Ausbildung dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen. Die Schulen selbst sind oft öffentlichen Spitälern angegliedert oder aber selbständige Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft. Die Ausbildung erfolgt alternierend mit Schulblöcken und Praktika. Der Ausbildungsvertrag wird jedoch mit der Schule abgeschlossen, weshalb sie nach schweizerischer Auffassung zu den Vollzeitschulen gehören.

Zur Zeit ist eine grundlegende Revision der Krankenpflege-Ausbildung im Gange, die sowohl die Strukturen als auch die Inhalte und Methoden des Unterrichts umfaßt.

4.4 Betriebslehre

4.4.1 Überblick

Die bekannteste Form der alternierenden Ausbildung ist die Betriebslehre in der dualen oder trialen Form, also mit zwei oder drei Lernorten. Aber auch die Berufsausbildung in beruflichen Vollzeitschulen ist fast durchgängig alternierend organisiert.

Die Betriebslehre umfaßt eine zwei- bis vierjährige Ausbildung im Anschluß an die neunjährige Volksschule. Dreieinhalb bis vier Tage im Betrieb dienen dabei der praktischen Ausbildung, ein bis eineinhalb Tage in der Berufsschule der theoretischen Schulung: ein echtes Lernort-Verbundsystem — mindestens dem Anspruch nach.

Bei der Aufgabenverteilung zwischen Betrieb und Schule sollte es so sein, daß der Betrieb die berufliche Praxis vermittelt und die Berufsschule die zugehörige Theorie. Dieser Grundsatz läßt sich in der Praxis nicht immer verwirklichen. Da durch die Einführungskurse ein dritter Lernort entstanden ist, der zwischen Schule und Betrieb eine Mittelstellung einnimmt, ist der Standort Berufsschule manchmal schwer zu bestimmen. Im Gegensatz zur BRD ist der Blockunterricht in der Schweiz eher die Ausnahme. Der Unterricht dauert 1-2 Tage pro Woche.

[Helweg 1991, S. 4]

Auf der Grundlage des BBG wird die Ausbildung in Betrieb und Schule vom Bund einheitlich geregelt. Grundsätzlich erfolgen Organisation und Aufsicht durch kantonale Behörden. Die Regelung und Überwachung durch das Berufsbildungsamt beschränkt sich dabei auf ausbildungsrelevante Faktoren. Beispielsweise ist die Höhe des Lehrlingslohns kein Gegenstand besonderer Regelungen; er wird zwischen Lehrbetrieb und Lehrling frei ausgehandelt, wobei aber viele Berufsverbände Richtlinien herausgeben.

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages, abgeschlossen zwischen Lehrling und Lehrmeister und genehmigt durch eine kantonale Aufsichtsbehörde.

Bei Landis & Gyr sagten mir die Auszubildenden, daß sie das halbjährige Projekt zu Beginn der Ausbildung als gut empfinden, da sie dann in der ersten Ausbildungsabteilung schon besser als Mitarbeiter eingesetzt werden können und dadurch mehr Anerkennung bekommen, zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine Leistungsprämie [...] erhalten, die je nach Leistung bis zu 100% zur vorgesehenen Vergütung ausmacht.

[Kurtz 1991, S. 10]

Die Gewerkschaften fordern seit längerer Zeit vergeblich die Unterstellung der Lehrlinge unter die sog. Gesamtarbeitsverträge. Das sind vertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als Rahmen für die Arbeitsbedingungen in einer ganzen Branche. In einer 1993 veröffentlichten Petition wird von ihnen weiter eine gesetzliche Verankerung von Mindestlöhnen für Lehrlinge gefordert.

Die Inhalte der verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente werden weitgehend von den interessierten Arbeitgeberverbänden bestimmt.

Seit 1986 gibt es ein Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlußprüfung der kaufmännischen Angestellten. Hier werden sowohl die praktische Ausbildung als auch die Theorie geregelt.

In Artikel 5 dieses Reglements werden die Richtziele genannt, die der Lehrling aus den praktischen Arbeiten mitbringen bzw. erreichen muß. Es heißt hier als Richtziel: Über allgemeine und branchenspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Die allgemeinen Fertigkeiten betreffen die Bereiche:

- Allgemeine kaufmännische Arbeiten;
- Textverarbeitung;
- Rechnungswesen;
- Einkauf/Verkauf/Dienstleistungen.

Es ist genau aufgeführt, was den Lehrlingen hier zu vermitteln ist.

Für die branchen- und betriebsspezifischen Kenntnisse wird auf den Modell-Lehrgang verwiesen. Die in einem solchen Modell-Lehrgang vorgeschriebenen Richt- und Informationsziele sind verbindlich. Der Lehrling muß alle praktischen Arbeiten ausführen und sich die entsprechenden Kenntnisse aneignen. Sie können Gegenstand der Lehrabschlußprüfung sein.

Geben Branchenverbände keine einschlägigen Modell-Lehrgänge vor, so ist der branchenunabhängige heranzuziehen. Der Lehrbetrieb ist dann gehalten, ihn den Erfordernissen der Branche anzupassen. Die Verteilung der Sachgebiete auf die einzelnen Lehrjahre ist Sache des Lehrbetriebes. Dabei sollten die Themen des Berufsschulunterrichts berücksichtigt werden.

Ein solcher Modell-Lehrgang ist vergleichbar mit unserer "Sachlichen und zeitlichen Gliederung" [im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnungen].

[Kurtz 1991, S. 18 f.]

Von den ca. 300 Ausbildungsberufen werden aber nur wenige häufig gewählt. Im kaufmännischen Bereich werden nur zwei Berufe zur Ausbildung angeboten.

Die Beschränkung in der Schweiz auf zwei kaufmännische Berufe hat den Vorteil, daß elitäre Berufsbezeichnungen nicht vorhanden sind und die zu frühe Spezialisierung auf ein Segment der kaufmännischen Tätigkeit verhindert wird.

Die dahinterstehende Philosophie der Grundausbildung mit anschließender Spezialausbildung als Weiterbildung findet auch meine persönliche Präferenz.

[Ziemer 1991, S. 8]

Die obligatorische Lehrabschlußprüfung organisieren oder überwachen staatliche Stellen. Die Berufslehre hat eine große Bedeutung als Grundausbildung für die meisten Karrieren in Wirtschaft und Verwaltung, aber auch als Grundlage für viele weiterführende Schulen, z.B. für die Ingenieurschulen.

4.4.2 Formen

Traditionelle gewerbliche Lehre

Die Urform der modernen Berufslehre besteht seit Anfang des Jahrhunderts aus zwei Lernorten: dem Lehrbetrieb (evtl. Werkstätte und Montageplatz umfassend) und der Berufsschule, wobei der Anteil der Schule seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts von einem halben auf einen ganzen Tag angestiegen ist.

Moderne gewerbliche Lehre

Die moderne Lehre umfaßt zusätzlich eine systematische Einführung in die Grundfertigkeiten des Berufs, die bei gewerblichen Lehren in *Einführungskursen* geschieht.

Überbetriebliche Lehrwerkstätten Einführungskurse. Bei der heutigen arbeitsteiligen und rationalisierten Arbeitsweise sind besonders kleinere Gewerbebetriebe nicht mehr in der Lage, alle von einem Ausbildungsreglement geforderten Fertigkeiten zu vermitteln. Die so entstehenden Wissenslücken decken, wie in großen Firmen, spezielle Lehrwerkstätten ab, die hier aber überbetrieblich organisiert werden. Dem Lehrling muß die Möglichkeit gegeben werden (seit 1980 Gesetz), neben der Ausbildung in Betrieben und Berufsschulen zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten sogenannte Einführungskurse zu besuchen, sofern sein Lehrbetrieb nicht über betriebsinterne Lehrlingsabteilungen verfügt oder die grundlegenden Fertigkeiten in gleichwertiger Form vermittelt.

Der Zweck der Einführungskurse besteht darin:

- die manuelle Grundausbildung zu vermitteln;
- in die grundlegenden Arbeitsmethoden einzuführen;
- die Ausbildung in den laufenden Berufsarbeiten zu ergänzen;
- auf den Lehrbetrieb vorzubereiten;
- den Ausbildungsstand während der Lehre festzustellen.

Diese werden in Ausbildungszentren der Verbände durchgeführt und stellen nach schweizerischer Auffassung einen selbständigen Lernort dar (deshalb "triale Lehre"). Die Vertiefung und Einübung des Gelernten geschieht bei der modernen gewerblichen Lehre in der Regel am "Ernstfall" im Betrieb.

Die Einführungskurse stellen eine wesentliche Weiterentwicklung der Berufslehre dar. Sie entwickelt sich damit vom bisherigen dualen System (Lehrbetrieb/Berufsschule) zum trialen (Lehrbetrieb/Einführungskurse/Berufsschule). Verantwortlich für die Ausbildung des Lehrlings ist auch bei diesem System der Lehrmeister.

Die Einführungskurse werden von Berufsverbänden durchgeführt und in erster Linie durch Beiträge von Bund, Kantonen und Lehrmeistern finanziert.

[Helweg 1991, S. 3]

Manchmal werden die Einführungskurse in einem anderen Betrieb absolviert, weil ein Betrieb allein nicht mehr die ganze Breite des Ausbildungsberufes vermitteln kann.

Ein aufgeschlossener Meister fördert auch den Besuch von Zusatzunterricht an der Berufsschule, speziell von Wahlfächern – in der Schweiz *Freifächer* genannt – oder Stützkursen. Der Unterrichtsbesuch kann deshalb bis auf das gesetzlich festgeschriebene Maximum von zwei Tagen anwachsen, um so mehr, als die obligatorische Berufsschule in anspruchsvollen Lehren oft anderthalb Tage in Anspruch nimmt. Zu dieser Lehrform sind auch viele Ausbildungen im Dienstleistungsbereich zu zählen. Bei der Ausbildung zum kaufmännischen Angestellten ist der Besuch von Einführungskursen bisher nicht üblich.

Lernort Betrieb – die sogenannte produktionsgebundene Ausbildung, auch Ausbildung "on-the-job" genannt. Sie erfolgt an Arbeitsplätzen, die zur Erzeugung von Gütern, zur Verarbeitung von Informationen oder zur Einbringung irgendwelcher Dienstleistungen eingerichtet wurden und an denen "nebenbei" Ausbildung betrieben wird. Der Auszubildende lernt durch Mitwirken bei der Lösung realer beruflicher Aufgaben, durch Imitationslernen; sein Ausbilder übt den Beruf selbst aus, den er weitervermittelt. Er ist in erster Linie Berufsmann und nur nebenamtlich Ausbilder.

[Helweg 1991, S. 3]

Neben Betrieb, Einführungskurs und Berufsschule besucht der *Lehrling* bzw. die *Lehrtochter* gelegentlich zu Lasten des Betriebs weitere Kurse, um seine Ausbildung zu vervollständigen: Anlernung an neuen Maschinen bei deren Hersteller, Informatik-Kurse, Erwerb spezieller Kenntnisse bei einem befreundeten Betrieb.

Industriell geprägte Lehre

Großbetriebe lagern viele Ausbildungsaufgaben in eigene Lehrwerkstätten (Lehrlabors, Lehrküchen, Übungsläden, Übungsbüros, interne Schulen) aus.

In durchrationalisierten Produktionsbetrieben ist es oft nicht mehr möglich, den einzelnen Lehrling individuell auszubilden. Je nach Betrieb verbringen die Lehrlinge über 50% ihrer Lehrzeit abseits der Produktion und werden von hauptberuflichen Ausbildern in die beruflichen Fertigkeiten eingeführt. Im Anschluß an die einzelnen Kurse wird das Gelernte in der Produktion geübt und gefestigt. Die Mehrzahl der Lehrwerkstätten dient der Ausbildung im Metall- und Maschinenbereich.

[Helweg 1991, S. 3]

Dies gilt nicht nur für die Industrie, sondern auch für Warenhäuser, Großbanken, Versicherungsgesellschaften, Restaurantketten. Der Unterricht in der öffentlichen Schule dauert einschließlich Zusatzunterricht oft zwei Tage und wird durch interne Schulung ergänzt oder manchmal auch konkurrierend angeboten. Die Freistellung der Lehrlinge zum Besuch der Einführungskurse kann Lehrbetrieben erlassen werden, wenn ihre internen Lehrwerkstätten die entsprechenden Ausbildungsaufgaben übernehmen.

Der Besuch der Berufsmittelschule, die neben der Lehre durch Zusatzunterricht zur Maturität (Abitur) führt, ist bei der industriell geprägten Lehre weiter verbreitet als bei der traditionellen Lehre.

4.4.3 Träger

Träger der Berufsschulen sind in der Mehrzahl die Kantone oder die Gemeinden. Recht häufig führen aber auch Vereine eine Schule. Die meisten kaufmännischen Berufsschulen werden von den lokalen kaufmännischen Vereinen – Arbeitnehmerverbänden – geführt. Üblich sind weiterhin Zusammenschlüsse von Gemeinden und Firmen. Sogenannte Werkschulen haben zwar an Bedeutung verloren.

Die betriebliche Ausbildung wird – wie es der Name sagt – von Betrieben getragen. Gelegentlich übernimmt dabei ein Betrieb für einen anderen gewisse Ausbildungsaufgaben, beispielsweise die Grundausbildung in internen Lehrwerkstätten. Auch öffentliche Betriebe (Verwaltungen, PTT, Bahnbetriebe) sind Lehrbetriebe.

Die Ausbildungszentren werden in der Regel von regionalen Fachverbänden der Arbeitgeber getragen.

4.4.4 Struktur

Die pädagogische Besonderheit der Berufslehre ist ihre doppelte Zielsetzung: Sie soll nach Artikel 6 des Berufsbildungsgesetzes Qualifikation und Bildung vermitteln.

"Die berufliche Grundausbildung vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erweitert die Allgemeinbildung und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewußtseins. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung."

Tatsächlich bestätigen Untersuchungen, daß die Berufslehre neben der Vermittlung von Qualifikationen auch auf die Persönlichkeit einwirkt.

Die Erwerbstätigkeit eines Arbeitenden bestimmt in hohem Maße, welche der in jungen Jahren entwickelten Fähigkeiten und Einstellungen weiter ausgebaut werden können. Entscheidend sind die Bedingungen, unter denen die tägliche Arbeit (Ausbildung) ausgeübt wird.

Neben der Arbeit selbst ist auch die Umgebung wichtig, in der sie erfolgt. Es hat Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Arbeitenden, mit wem er wie oft zusammen tätig ist, welches Menschenbild seine Vorgesetzten haben, Qualitäten usw. Bei der Berufsarbeit erfolgt einerseits eine Qualifizierung: Der Auszubildende erlernt die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, andererseits eine Sozialisierung: Der Auszubildende eignet sich bestimmte Haltungen und Einstellungen an, z.B. Berufsstolz, Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern usw.

[Helweg 1991, S. 2]

Vom didaktischen Standpunkt ist die Orientierung am (Lehr-)Beruf hervorzuheben. Allerdings wird die berufsorientierte Ausbildung in Betrieb, Einführungskurs und berufskundlichem Unterricht (5 bis 10 Lektionen/Woche) der Berufsschule durch einen bewußt berufsfremd orientierten "Allgemeinbildenden Unterricht" ergänzt, der in der Regel drei Lektionen pro Woche umfaßt.

Berufsschule

Die meisten Berufsschulen vermitteln in erster Linie eine Grundausbildung. Im wesentlichen geht es um die Vermittlung der zur Ausübung des Berufes notwendigen theoretischen Grundlagen und einer Allgemeinbildung zur Förderung der Persönlichkeit des Lehrlings. Der berufsorientierte Unterricht will in erster Linie die Praxis erklären und theoretisch vertiefen.

[Helweg 1991, S. 4]

Der Berufsschulunterricht findet in Klassen von 10 bis 24 Schülern statt und wird von mindestens zwei Lehrern geführt. Berufssreine Klassen mit Schülern im gleichen Lehrjahr werden angestrebt, können jedoch angesichts der Zahl von weit über 300 Ausbildungsrichtungen (Ausbildungsberufen) nicht immer erreicht werden. Unter diesen Zielsetzungen werden die Lehrlinge eines Berufes, wenn nötig, aus größeren Regionen zusammengefaßt. In einigen Berufen und in ländlichen Regionen übernachten sie am Schulort. Der Unterricht findet dann häufig in Blockkursen statt (interkantonale Fachkurse).

An gewerblich-industriellen Berufsschulen wird zwischen allgemeinbildendem und berufskundlichem Unterricht unterschieden, wobei der erste in die Fächer Geschäftskunde, Deutsch, Staats- und Wirtschaftskunde sowie allgemeines Rechnen gegliedert ist. Die Geschäftskunde umfaßt die Gebiete Rechtskunde, Korrespondenz und Zahlungsverkehr. Im Vordergrund stehen immer die Belange der Privatperson und des Staatsbürgers.

[Helweg 1991, S. 4]

Besondere Beachtung fand die technische Ausstattung der Berufsschulen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien. Allgemein gelobt wurde das hohe Niveau.

Resümierend kann man feststellen, daß die Ausstattung an den Schulen besser ist als bei uns. Der Einfluß der neuen Technologien auf die Modellehrgänge ist stärker, jedoch für viele Ausbilder immer noch unzureichend verankert und nicht gesondert abprüfbar.

[Ziemer 1991, S. 22]

Nach BBG Art. 27, sollen für leistungsschwächere Lehrlinge Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffes angeboten werden.

Didaktik und Methodik der Ausbildung

Anfang des Jahrhunderts war die Schweiz in der Didaktik der betrieblichen Ausbildung führend, dank Impulsen international führender Arbeitspsychologen der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Sutter, Biäsch etc.). Heute sind keine Unterschiede zu den Verfahren in anderen Ländern Europas mehr festzustellen. Die dominierende Methode in der Berufsschule bleibt der Frontalunterricht. In den Lehrmeisterkursen zeigt sich eine größere Methodenvielfalt.

In den Lehrmeisterkursen werden als Methoden angeboten:

- Diskussionen, Erfahrungsaustausch;
- Gruppenarbeiten;
- Fallstudien;
- praktische Übungen, Rollenspiele.

[Kurtz 1991, S. 22]

Während im gewerblich-technischen Bereich eine Reihe traditioneller didaktisch-methodischer Konzepte und neue Initiativen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland vorhanden ist, können die deutschen Berufsbildungsfachleute von interessanten Ansätzen in den Bereichen Handel und Dienstleistung berichten.

Auch über die Mittel zur Erreichung dieser Bildungsziele besteht weitgehend Übereinstimmung. Fachkompetenz, Schlüsselqualifikationen, kooperatives Lernen, Lernlabors, neue Technologien sind hier wie dort Begriffe, die die Ausbildungskompetenz beherrschen. Ich werde mich daher auf solche Methoden und Technologien beschränken, von denen ich der Meinung bin, daß sie in der schweizerischen Unternehmenslandschaft hervorstechen.

- Die Schweizer Bankgesellschaft hat für ihre Auszubildenden und für den Weiterbildungsbereich sogenannte Lernstudios eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine Kombination von Videotechnik und Lerncomputern. Dieses System ermöglicht den Auszubildenden, im Dialog mit dem Videosystem praxisnah zu üben. Der Bank bringt das Lernstudio den Vorteil, daß mit dieser Methode Situationen aus dem Berufsalltag ideal simuliert werden können. Realistische Informationen vom Bildschirm wechseln mit gezielten Fragen ab.

Bei den Antworten sind Fehler erlaubt, zusätzliche Angaben tragen dazu bei, daß der Auszubildende die Probleme Schritt für Schritt lösen und die Fragen in einem weiteren Anlauf richtig beantworten kann. Der Hauptvorteil besteht also darin, daß der Auszubildende entsprechend seines individuellen Lerntempos üben kann. Eine weitere Besonderheit sind die Kurswochen der Bank- und Kadenschulen. Neben der Fachkompetenz sollen hier den Auszubildenden vor allem Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Die Auszubildenden nehmen an Rollenspielen teil, lösen Fallstudien in der Gruppe, präsentieren Ergebnisse im Plenum. Sie lernen bei Planspielen Team- und Konfliktfähigkeit, neue Lern- und Arbeitstechniken regen sie optimal zu Selbststudien an. Die Lernumgebung – künstlerisch gestaltete und optimal ausgestattete Räume – sorgt für einen maximalen Erfolg.

- Die Firma Laudis & Gyr hat für die kaufmännischen Berufe ein Lernbüro eingerichtet, in dem alle kaufmännischen Lehrlinge die ersten 6 Monate ihrer Ausbildung verbringen. In diesen Lernbüros wird durch eine breite und systematische Grundausbildung die Voraussetzung für die berufliche Anpassung und geistige Mobilität geschaffen. [...]

Im Lernbüro können Auszubildende mit erheblichen Leistungsreserven freiwillige "Ausbildungsmodule" – z.B. Erlernen bestimmter Anwenderprogramme – durchlaufen. Außerdem können diese Auszubildenden produktive Arbeiten aus

den Abteilungen übernehmen, z.B. Aufbau einer Datenbank mit dem Programm dBase. Für voll ausgelastete bzw. teilweise überforderte Auszubildende werden Förderungsmaßnahmen angeboten.

[Stötzel 1991, S. 8]

4.4.5 Abschlüsse und Übergänge

Die Grundausbildung wird mit der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt die Arbeitsprüfung (praktische Prüfung), die berufskundliche Theorieprüfung und die Prüfung der allgemeinbildenden Fächer. Diese Prüfung wird meist von den Kantonen organisiert und mit Experten aus der Wirtschaft (jährlich ca. 20 000) durchgeführt. In einigen Regionen und Berufen übernimmt die Prüfung ein Berufsverband im Auftrag des zuständigen Kantons oder des Bundes. Die Prüfungsaufgaben werden nach Möglichkeit für ein ganzes Sprachgebiet einheitlich gestaltet. Wird die Prüfung bestanden, so erhält der Lehrling den "Fähigkeitsausweis" und einen Nachweis über die einzelnen Leistungen (Notenblatt). Der Lehrmeister stellt zudem ein Arbeitszeugnis für die Lehrzeit aus.

Eine abgeschlossene Berufslehre ist Voraussetzung für die meisten einschlägigen Weiterbildungen wie Höhere Fachschule, Berufs- und Höhere Fachprüfung usw. Aber auch bei vielen berufsfremden Laufbahnen wird dies verlangt. So wurde beispielsweise lange für den Eintritt in Ausbildungen zum Straßenbahnfahrer und zum Psychiatriepfleger der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufslehre gefordert.

Der Zugang zu den Hochschulen ist den Absolventen der Berufslehren aber noch weitgehend verschlossen, ausgenommen den Absolventen der Berufsmittelschule.

4.5 Begabtenförderung in der Berufsbildung durch Berufsmittelschulen als Ergänzung der Berufslehre

4.5.1 Überblick, Struktur

Berufsmittelschulen "vermitteln begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert."⁴

Die Berufsmittelschulen (BMS) sind als Ergänzung zur Berufslehre für besonders leistungsfähige Jugendliche gedacht. An Berufsmittelschulen können technische, gewerbliche, gestalterische, landwirtschaftliche und kaufmännische Abteilungen geführt werden.

Eine Berufsmittelschule kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt einer Berufsschule angegliedert werden. Sie vermittelt begabten und leistungswilligen Auszubildenden als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung. [...] Lehrlinge, die in Betrieb und Berufs-

4 Artikel 29 des Berufsbildungsgesetzes.

schule die Voraussetzungen erfüllen, können die Berufsmittelschule ohne Lohnabzug während der Arbeitszeit besuchen.

[Thomas 1984, S. 15]

Alle Berufsmittelschüler und -schülerinnen absolvieren eine Lehre in einem Betrieb oder einer Lehrwerkstätte und besuchen wie alle anderen Lehrlinge und Lehrtöchter eine Berufsschule. Ihr Unterricht an der Berufsschule dauert jedoch einen halben oder einen Tag länger. In dieser Zeit absolvieren sie einen Unterricht nach speziellen Lehrplänen.

Von den Lehrplänen bestehen erst diejenigen für die landwirtschaftliche und die technische Richtung, in denen der Unterricht im Sommer 1993 aufgenommen wurde. Der Zusatzunterricht in der technischen Richtung umfaßt mindestens 1 440 Lektionen mit Schwerpunkten in mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-historischen Fächern. Im Sommer 1994 werden als zweites die neuen Lehrpläne der kaufmännischen Berufsmittelschule in Kraft gesetzt, die mit wesentlich weniger Zusatzunterricht auskommen, weil die kaufmännische Lehre bereits in ihrer Normalform umfangreichen Sprachunterricht beinhaltet.

Neben der Lehrabschlußprüfung haben die Schüler eine Abschlußprüfung der BMS zu absolvieren, deren Bestehen in Zukunft Grundlage für die Abgabe der *Berufsmaturität* sein wird. Entsprechend erhalten sie dann eine technische, gewerbliche, gestalterische, landwirtschaftliche oder kaufmännische Berufsmaturität. Diese gestattet ihnen unter anderem den prüfungsfreien Zutritt zu den entsprechenden Höheren Fachschulen.

4.5.2 *Entstehung und Entwicklung bis 1990*

Die Berufsmittelschulen entstanden in den späten sechziger Jahren. Die Bildungseuphorie führte zu einem starken Wachstum der Mittelschulen (Sekundarbereich II). Die Berufsbildung galt in weiten Kreisen nur noch als wenig attraktive Lösung für diejenigen, die den Zugang zur Mittelschule nicht geschafft hatten. Das starke innere Gefälle der Vorkenntnisse und Leistungsfähigkeiten in den Berufsschulklassen verminderte die Attraktivität für besonders leistungsfähige Jugendliche und erschwerte die Aufgabe der Lehrer. Der "Einheitstopf Berufslehre" sollte deshalb differenziert werden. Neben der Normallehre wurde einerseits eine gesetzlich geregelte Anlehre, andererseits eine besonders anspruchsvolle Version der Berufslehre gefordert. 1968 wurde dazu an der Gewerbeschule Aarau die erste BMS eröffnet. Parallel zum normalen Pflichtunterricht erhielten die Lehrlinge und Lehrtöchter Zusatzunterricht in den Fächern Mathematik, Physik/Chemie, Deutsch, Fremdsprachen, moderne Geschichte und Arbeitstechnik.

Im Laufe der siebziger Jahre setzten sich die BMS als Antwort auf die Forderung nach einer vertieften, attraktiveren und breiteren Bildung für besonders lernwillige und -fähige Lehrlinge und Lehrtöchter gesamtschweizerisch durch. Ihre quantitative Bedeutung blieb aber gering: 1988/89 besuchten in der gesamten Schweiz nur 2,8% der Berufsschüler und -schülerinnen (5 706 Lehrlinge und 2 110 Lehrtöchter) eine BMS, vorwiegend Lehrlinge von technischen Berufen, die sich in der BMS auf den Eintritt in eine HTL vorbereiteten.

4.5.3 *Berufsmaturität als neuer Abschluß der BMS*

Im Bestreben, einerseits Studenten mit besseren Vorkenntnissen zu bekommen und andererseits die "Europakompatibilität" ihrer Abschlüsse sicherzustellen, verlangten die Vertreter der Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen) ab 1990 vehement eine Ausweitung des allgemeinbildenden Unterrichts in der Berufslehre. Unter verschiedenen Varianten setzte sich der Vorschlag durch, einen Abschluß ähnlich der deutschen Fachhochschulreife einzuführen und die BMS zu beauftragen, darauf vorzubereiten. Diese Vorstellungen wurden rasch konkretisiert, und seit 1. Februar 1993 sind bereits die nötigen Rechtsgrundlagen in Kraft, die einen mäßigen Ausbau der BMS ermöglichen, die Anerkennung ihrer Abschlüsse als Berufsmaturitäten regeln und den prüfungsfreien Eintritt in die entsprechenden Höheren Fachschulen sicherstellen.

4.6 **Berufliche Bildung für Leistungsschwache und Lernbeeinträchtigte**

4.6.1 *Anlehre als Berufslehre für Leistungsschwache*

Neben der normalen Berufslehre gibt es seit 1980 die *Anlehre*, "für vorwiegend praktisch begabte Jugendliche" [Artikel 49 des Berufsbildungsgesetzes]. Nur etwa 2% der Lehrlinge besuchen eine Anlehre; sie hat sich aber als Ausbildungsmöglichkeit für leistungsschwache Jugendliche etabliert.

Liegen [...] so starke Lernbeeinträchtigungen im theoretischen Bereich vor, daß sie weder mit Hilfe von Prüfungserleichterungen noch mit Bildungsgängen, deren theoretische Anteile geringer sind, einen qualifizierten Abschluß erreichen können, so bietet sich die "Anlehre" an. Sie soll [...] die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- und Arbeitsprozesse vermitteln.

[Stötzel 1991, S. 5]

Anlehrlinge werden wie Lehrlinge anhand eines Lehrvertrages in Betrieben ausgebildet und besuchen einen Tag pro Woche die Berufsschule in speziellen Klassen. Der wichtigste Unterschied zu einer normalen Berufslehre besteht in der Anpassung des Ausbildungsinhalts in Betrieb und Schule an die spezifischen Möglichkeiten des Lehrlings (Individualisierung). In einem Zusatz zum Anlehrvertrag wird für jeden Jugendlichen individuell festgehalten, was er während seiner Anlehre zu lernen hat. Die aufgeführten Qualifikationen werden nach der Ausbildung überprüft und, soweit erreicht, in einer Beilage zum Fähigkeitszeugnis beschrieben. Ausbildungsreglements, die für einen Beruf ein bestimmtes Niveau definieren, gibt es in der Anlehre nicht.

Die Anlehre ist sehr individuell und dauert mindestens ein, höchstens zwei Jahre. Die Ausbildung wird durch einen Schultag pro Woche unterstützt. Am Ende der Ausbildung findet ein Augenschein der Behörden statt, um festzustellen, ob die Ausbildungsziele erreicht sind. Die Anlehre ist also mehr als ein Betriebspraktikum. Die Kontrolle der Behörden soll verhindern, daß Anlehrlinge als billige Arbeitskräfte mißbraucht werden.

[Stötzel 1991, S. 5]

4.6.2 *Anlehre als Vorbereitung auf eine Berufslehre*

Der Bund fördert Maßnahmen, um Jugendlichen, die eine solche Anlehre durchlaufen haben, einen qualifizierten Abschluß zu ermöglichen. Da sich erfahrungsgemäß viele Ausländer bzw. Kinder von Eingebürgerten mit Sprachdefiziten darunter befinden, hoffen viele Unternehmer, über das Angebot einer Anlehre den zunehmenden Lehrlingsmangel abzumildern. Anlehen werden dann vermehrt unter dem Gesichtspunkt der ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen gesehen. Man hofft, daß nach einer Anlehre ein Teil der Jugendlichen in eine normale Berufslehre übernommen werden kann. Dies dürfte bei o. a. Personenkreis auch gelingen.

[Stötzel 1991, S. 6]

4.6.3 *Berufslehre für Leistungsschwache*

Für schwächere Schüler, deren Leistungsstand beim Eintritt in die Ausbildung keinen Erfolg bei der dreijährigen Lehre verspricht, bietet sich im kaufmännischen Bereich die zweijährige Bürolehre an. Es wird zwar in keiner Ausbildungsbroschüre hervorgehoben, daß der zweijährige Ausbildungsgang für schwächere Schüler gedacht ist, in Gesprächen wurde aber häufig darauf hingewiesen. Um Spätentwicklern die Möglichkeit zu geben, doch noch einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis zu erlangen, führen die meisten Unternehmen sogenannte Zusatzlehren durch. Die zweijährige Zusatzlehre im Anschluß an die zweijährige Bürolehre führt zum gleichen Abschluß wie die dreijährige Ausbildung der kaufmännischen Angestellten. Voraussetzung für die Zusatzlehre ist meistens ein überdurchschnittlicher Abschluß der Bürolehre.

[Stötzel 1991, S. 6]

4.6.4 *Berufliche Bildung für Lernbeeinträchtigte*

"Kann ein Behinderter wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm einer Berufslehre festgehaltenen Arbeiten ausführen, so kann darauf bei Ausbildung und Prüfung Rücksicht genommen werden."⁵

Ähnlich wie im deutschen Berufsbildungsgesetz der Paragraph 48 f. die berufliche Bildung Behinderter regelt, gibt es auch im Bundesgesetz über die Berufsbildung der Schweiz in Paragraph 19 eine analoge Vorschrift. Kann ein Behinderter aufgrund seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgesehenen Arbeiten ausführen, so muß die kantonale Behörde entscheiden, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vorliegt. Können die angestrebten Lehrinhalte in der vorgeschriebenen Zeit nicht vermittelt werden, so kann die kantonale Behörde die Berufslehre angemessen verlängern. Außerdem kann, falls nötig, der Lehrling vom Unterricht teilweise befreit werden. Bei der Lehrabschlußprüfung kann

5 Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes.

die kantonale Behörde ebenfalls Erleichterungen gewähren. So kann z.B. Hörgeschädigten die Verwendung besonderer Hörhilfen bei der Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestanden werden. Da in diesem Fall der Hörbehinderte die gleichen Prüfungsleistungen wie der hörende Lehrling erbringen muß, wird die Benutzung des Hilfsmittels im Fähigkeitszeugnis nicht vermerkt. Anders ist die Situation, wenn aufgrund der Beeinträchtigung die Prüfungsleistung nicht erreicht werden kann.

So ist z.B. ein Lehrling mit Störungen in der Feinmotorik nicht in der Lage, die geforderte Anschlagszahl beim Maschinenschreiben zu erbringen. Die kantonale Behörde kann in diesem Fall eine Reduzierung der Prüfungsanforderung vornehmen, indem sie eine geringere Anschlagsleistung vorgibt. Diese Erleichterung wird allerdings im Prüfungszeugnis vermerkt.

[Stötzel 1991, S. 4]

5 Weiterbildung und berufliche Weiterbildung

5.1 Strukturen der Fort- und Weiterbildung

5.1.1 Berufliche Fortbildung

Unter Fortbildung wird der Ausbau und die Erneuerung des Wissens für die gegenwärtig ausgeübte Arbeit verstanden. Sie erfolgt überwiegend informell, also bei der Arbeit, bei Gesprächen mit Arbeitskollegen, durch den Besuch von Messen und die Lektüre von Prospekten, Zeitschriften, Handbüchern. Sie erfolgt aber auch in Kursen, die von Schulen, Verbänden, Betrieben angeboten werden. Die Kurse von gemeinnützigen Schulen werden zum größeren Teil von der öffentlichen Hand getragen, diejenigen von erwerbsorientierten Schulen und Betrieben von den Teilnehmern selbst oder ihren Arbeitgebern.

5.1.2 Berufliche Weiterbildung

Mit der Weiterbildung erfolgt die Vorbereitung auf eine neue, anspruchsvollere Tätigkeit durch Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. Sie wird mehrheitlich von gemeinnützigen Schulen angeboten. Organisation und Inhalt der Lehrgänge, die oft mehrere Jahre dauern, sind oft durch staatliche Regelungen festgelegt. Durch die Art der Regelung können zwei Gruppen unterschieden werden:

Weiterbildung mit Regelungen durch Lehrpläne

- Höhere Fachschulen, z.B. Ingenieurschulen (HTL);
- Technikerschulen;

Weiterbildung mit Regelungen durch Prüfungen

- Höhere Fachprüfungen, z.B. Meisterprüfungen;
- Berufsprüfungen, z.B. Polierprüfung.

5.1.3 Umschulung

Sie bereitet auf eine andere Tätigkeit von etwa gleichem Niveau vor. Sie hat eine geringe Bedeutung, zum einen wegen der geringen Arbeitslosenzahlen, zum anderen, weil innerhalb der Betriebe Umschulungen informell, durch On-the-job Training erfolgen.

5.2 Ausmaß von Fort- und Weiterbildung

Fortbildung geschieht nur zum kleineren Teil in formalisierten Fortbildungsmaßnahmen, also in Kursen und Seminarien. Gemäß einer im Auftrag des Bundes 1988 durchgeführten Untersuchung haben in den drei Jahren vor der Befragung 71% der berufstätigen Schweizer keine berufliche Fort- oder Weiterbildung absolviert. Wenn die Untersuchung stimmt, haben nur 12% mehr als zwei Tage (16 Stunden) dafür aufgewendet.

Weitere Resultate der Untersuchung sind:⁶

- 30% der besuchten Kurse werden von den Arbeitgebern, 19% von Gewerkschaften und Berufsverbänden veranstaltet, Berufs- und Fachschulen tragen 12% des Angebotes, andere öffentliche Schulen 13%;
- 44% der befragten Deutschschweizer haben einen beruflichen oder allgemeinen Weiterbildungskurs besucht, jedoch nur 24% der Westschweizer;
- von den Hochschul- und Mittelschulabsolventen waren mehr als die Hälfte in der Weiterbildung, von den Ungelernten weniger als ein Fünftel;
- das Ausmaß der Weiterbildung variiert je nach Branche und Beruf. Beispielsweise investieren Schweizer Unternehmen durchschnittlich 4,5 Wochen pro Jahr und Mitarbeiter in die Aus- und Weiterbildung ihrer Informatiker.

Weitere Zahlen können der Arbeitskräfteerhebung entnommen werden. Danach besucht zur Zeit etwa ein Sechstel der 25-64jährigen Schweizer und Schweizerinnen jährlich eine oder mehrere Fort- und Weiterbildungen.

1990 wurden in der Schweiz annähernd 11000 Diplome und Fachausweise für vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannte höhere Ausbildungen vergeben. Hinzu kommen mehrere tausend weitere, nicht BIGA-reglementierte Diplome des Tertiärbereichs. Das Bundesamt für Statistik nimmt an, daß etwa 12% der gleichaltrigen Bevölkerung einen Abschluß der höheren Berufsausbildung erworben haben, wobei hier krasse Geschlechtsunterschiede festzustellen sind: Nur jeder achte der statistisch erfaßten Abschlüsse ging an eine Frau! Die häufigsten *Abschlüsse* sind:

Diplome von Höheren Fachschulen:

Ingenieur HTL, Betriebsökonom HWV

Höhere Fachprüfungen:

Dipl. Bankfachmann, Dipl. Kaufmann des Detailhandels, Dipl. Bauer, Dipl. Versicherungsfachmann, Dipl. Wirtschaftsinformatiker, Schreinermeister, Automechanikermeister, Dipl. Elektroinstallateur, Dipl. Damencoiffeur/-euse, Dipl. Einkäufer

Berufsprüfungen:

Betriebsfachmann, Marketingplaner, Analytiker-Programmierer, Buchhalter, Elektro-Kontrolleur, Werbeassistent, Verkaufskordinator, Organisator, Baupolier, Public Relations-Assistent.

Die *Umschulung* ist quantitativ wenig bedeutend. Spezielle Veranstaltungen gibt es kaum. Am häufigsten werden benutzt:

- Innerbetriebliche Umschulungen, meist weitgehend informell;
- Zweitausbildungen wie Zweitlehren (Hochbauzeichner nach Maurer oder umgekehrt);
- Ausbildungen, die eine Grundausbildung voraussetzen: Polizeirekrutenschule, Ausbildung zum Versicherungsberater usw.

6 Quelle: PIC-AS (Cap Gemini), August 1987.

Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß in der Schweiz die meisten Tätigkeiten ohne formellen Abschluß ausgeübt werden können, so daß sich Interessenten die notwendigen Kenntnisse mehr oder weniger informell aneignen können. Bei den wenigen Ausnahmen sind die formalen Bildungsvoraussetzungen relativ gering. Zum Beispiel ist zur Führung eines Restaurants eine "Wirteprüfung" erforderlich, die Vorbereitung auf diese Prüfung dauert aber nur wenige Wochen.

5.3 Meistersausbildung

Wichtigste Abschlüsse der beruflichen Weiterbildung sind die *Höheren Fachprüfungen*, die aus den traditionellen Meisterprüfungen herausgewachsen sind. Auf Antrag der zuständigen Berufsverbände hat der Bund bisher 107 Höhere Fachprüfungen anerkannt. 1991 bestanden 2 704 Kandidaten eine Höhere Fachprüfung. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt individuell oder (häufiger) in Kursen von Berufsschulen und Verbänden. Ein Kandidat muß zudem eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

Seit 1971 gibt es noch eine kleinere Prüfung, die sog. *Berufsprüfung* (72 Reglemente, 4 016 erfolgreiche Kandidaten in 1991). Oft ist zuerst die Berufsprüfung abzulegen, bevor man sich zur Höheren Fachprüfung melden kann. Während die Zahl der Prüflinge bei den Höheren Fachprüfungen etwa konstant bleibt, wächst sie bei den Berufsprüfungen exponential.

5.4 Technikersausbildung

Als Zugangsvoraussetzung zu einer Technikerschule müssen die Schüler eine einschlägige Berufslehre abgeschlossen haben. Technikerschulen existieren sowohl in Vollzeitform (Dauer zwei Jahre, 2 200 Lektionen Unterricht) als auch in Teilzeitform (Unterricht nur freitags/samstags oder abends, Dauer drei Jahre, 1 500 Lektionen Unterricht). Im zweiten Fall müssen die Schüler parallel zur Schule eine Berufstätigkeit ausüben, die ihnen die Anwendung und Übung des erlernten Stoffes gestattet.

Geregelt und geschützt ist z.B. der Titel des *Techniker TS, Fachrichtung Maschinenbau*, der an einer Technikerschule erworben werden kann. 1990 schlossen etwa 300 Personen diese Ausbildung ab.

Der Unterricht umfaßt:

- Allgemeinbildende Fächer (mind. 200 Lektionen);
- mathematische, naturwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen;
- Fachausbildung mit theoretischem Unterricht und praktischen Übungen.

Die Abschlußprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in bestimmten Fächern. Inhalt, Form und Rekursverfahren sind Gegenstand staatlicher Regelungen. Das Diplom berechtigt zum Führen des erwähnten Titels und ist in der Wirtschaft heute allgemein anerkannt, obwohl es erst seit 1980 Technikerschulen gibt, die diesen Titel verleihen dürfen. Es berechtigt aber nicht zum erleichterten Eintritt in anspruchsvollere Ausbildungen wie Ingenieurschulen.

5.5 Kaufmännische Ausbildung für Maturitätsabsolventen

Zur Ausbildung von Absolventen der Gymnasien kooperiert ein Zusammenschluß von Banken mit einer öffentlichen "Kaderschule". Im zweijährigen Ausbildungsgang arbeiten die Teilnehmer teilweise in einer der Banken (Lehrbetrieb) und besuchen zwischendurch für insgesamt 12 Wochen die Kaderschule. Sie erhalten ein staatlich anerkanntes Abschlußzeugnis, das von der Wirtschaft gut akzeptiert wird und auch den Zugang zu weiterführenden Ausbildungen (Vorbereitung auf Höhere Fachprüfungen) gestattet.

5.6 Arbeitsmarktausbildung, Maßnahmen für Arbeitslose

Weiterbildung und Umschulung werden als Mittel zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt betrachtet. Bessere Qualifikationen erhöhen die Chancen, eine Stelle zu behalten oder wieder zu finden. Deshalb sieht das seit dem 1. Januar 1984 gültige Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) eine Förderung solcher Maßnahmen vor:

"Die Versicherung fördert durch finanzielle Leistungen die Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von Versicherten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist. [...] Die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung muß die Vermittlungsfähigkeit verbessern."⁷

Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen die Arbeitslosen nicht nur eine finanzielle Unterstützung erhalten, sondern es soll ihnen auch geholfen werden, einen möglichst raschen und angemessenen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu finden. Ziel der sog. Präventivmaßnahmen ist es deshalb, den Arbeitslosen eine Chance zu geben, sich den rasch wandelnden Anforderungen des Erwerbslebens besser anzupassen.

Die Leistungspalette reicht von der Entrichtung von Einarbeitungszuschüssen, Kurstagegeldern und Auslagenersatz bis zu finanziellen Beiträgen an die Organisatoren von Umschulungs- und Weiterbildungskursen sowie Beschäftigungsprogrammen. Sie sind aber immer an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Der Aufwand für Präventivmaßnahmen ist aber fast als marginal zu bezeichnen. 1991 wurden an 114 086 Arbeitslose Leistungen im Wert von 379 Millionen Franken erbracht, davon 16,7 Millionen oder 4,4% für Präventivmaßnahmen.

Verschiedene Kantone verfügen ebenfalls über Rechtsgrundlagen zur Ausrichtung von Beiträgen an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen, sei es aus normalen Staatsmitteln, sei es aus einem speziellen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Unter den speziell für Arbeitslose angebotenen Kursen sind folgende Typen gebräuchlich:

- Kurse zur Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten wie Fremdsprachen, Deutsch, Informatik, Schweißen, usw.;
- Kurse zur Verbesserung der Chancen bei der Arbeitssuche mit folgenden Ansatzpunkten:

7 Art. 59 AVIG.

- bessere Erstellung von Bewerbungsunterlagen;
- Verhaltensschulung in Bewerbungssituationen;
- Anregung zur Umorientierung;
- Impulskurse, in denen versucht wird, depressives Verhalten zu bekämpfen, neuen Mut zu geben, ein aktiveres Suchverhalten zu ermöglichen;
- Kurse zur Verarbeitung der psychischen Verletzungen, die durch die Entlassung und das erfolglose Suchen verursacht wurden;
- laufbahnorientierte Maßnahmen, die eine andere Ausrichtung der Arbeitssuche auslösen sollen, z.B. größere Offenheit gegenüber anderen Tätigkeiten.

Die letzten drei Typen werden oft kombiniert und vielfach begleitend zu Beschäftigungsmaßnahmen (Arbeitseinsätzen) durchgeführt: Ein Arbeitsloser arbeitet vier Tage in einem Arbeitseinsatz und ist verpflichtet, am fünften Tag einen solchen persönlichkeitsorientierten Kurs zu besuchen. Während des Kursbesuches werden die üblichen Arbeitslosentagegelder ausbezahlt.

Eigentliche Umschulungskurse werden kaum durchgeführt, weil bisher maximal 300 Tagegelder ausgezahlt werden konnten. Dadurch wurde die Ausbildungsdauer auf etwas mehr als ein Jahr begrenzt, was zum Erlernen eines neuen Berufes in der Regel nicht reicht. Seit Ende März 1993 sind nun 450 Tagegelder möglich, was zu einer Veränderung führen könnte. Kurze Einschulungskurse z.B. in Tätigkeiten des Gastgewerbes haben sich nicht bewährt.

Notwendigkeit und Wirksamkeit von Weiterbildung wird von den Arbeitslosen im allgemeinen bejaht, wie eine 1988 durchgeführte Untersuchung zeigt. Diese Einsicht wird aber nur teilweise in die Praxis umgesetzt. Viele Arbeitslose wehren sich gegen einen Kursbesuch.

Eine Alternative oder Ergänzung zu Kursbesuchen und Umschulungskursen stellen die Einarbeitungszuschüsse dar, weil sie auch An- oder Zusatzanlehren ermöglichen, evtl. sogar verkürzte Zweitlehren, und weil sie auch für Personen geeignet sind, die sich nur schwer zu einer "schulischen" Weiterbildung bewegen lassen. Diese Leistungen werden ausgerichtet, wenn Arbeitslose eine außerordentliche Einarbeitung benötigen, um in einer neuen Tätigkeit Fuß zu fassen. Sie decken die Differenz zwischen dem der erbrachten Arbeitsleistung entsprechenden und dem orts- und branchenüblichen Lohn und können maximal während zwölf Monaten ausgerichtet werden.

6 Personal im beruflichen Bildungswesen

6.1 Lehrmeister

"In den dem Gesetz unterstellten Berufen dürfen Lehrlinge nur von Lehrmeistern ausgebildet werden, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht haben und Gewähr bieten für eine fachgemäße, verständnisvolle Ausbildung, ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung."⁸

Wer darf ausbilden? Lehrmeister, Ausbilder, Ausbildungsleiter.

Bei der Ausbildung von Lehrlingen verlangt das Berufsbildungsgesetz einen verantwortlichen "Lehrmeister". In Kleinbetrieben ist dies im allgemeinen der Betriebsinhaber, in größeren Unternehmen ein von ihm bezeichneter Mitarbeiter (Ausbilder), der bestimmte vom Gesetz festgelegte Anforderungen erfüllen muß.

Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder ein von ihm bezeichneter Mitarbeiter, der die Anforderungen erfüllt.

Auf Antrag des Berufsverbandes kann das Departement [kantonale Behörde] vorschreiben, daß der Lehrmeister die Berufsprüfung oder die Höhere Fachprüfung bestanden hat. In Berufen, in denen beide Prüfungen durchgeführt werden, genügt die Berufsprüfung.

Wenn der Lehrmeister die Voraussetzungen nach Art. 10, BBG nicht erfüllt, die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlußprüfungen ergibt, daß die Ausbildung ungenügend ist, so untersagt ihm die kantonale Behörde die Ausbildung von Lehrlingen.

In mittleren und größeren Betrieben werden bestimmte Funktionen von Spezialisten delegiert. In Großbetrieben können drei Personengruppen unterschieden werden:

- Instrukto:ren, die nebenamtlich unterrichten, insbesondere Lehrlinge ausbilden, neue Mitarbeiter einführen, Praktikanten anleiten, usw.;
- Ausbilder, die hauptberuflich Ausbildungsaufgaben übernehmen, Kaderkurse durchführen, auch in innerbetrieblichen Lehrwerkstätten Lehrlinge ausbilden usw.

Je nach Größe und Organisation eines Betriebes delegiert der Lehrmeister bzw. Ausbilder Funktionen an Mitarbeiter.

- Ausbildungsleiter, die die Ausbildungspolitik eines Betriebes ausarbeiten, Ziele für einzelne Kurse setzen, Ausbilder führen, Instrukto:ren auswählen, Versetzungspläne für Lehrlinge und Praktikanten festlegen usw.

8 BBG, Art. 10.

Seit einigen Jahren wird in der Schweiz ebenso wie in der BRD neben der fachlichen eine pädagogisch-didaktische Vorbereitung gefordert.

[Helweg 1991, S. 2]

Seit 1980 hat jeder neue Lehrmeister einen Ausbildungskurs von mindestens 40 Lektionen nach vorgeschriebenem Stoffprogramm zu besuchen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich. Die Kurse werden in der Regel von kantonalen Stellen und Berufsverbänden angeboten. Sie können auch in eine Meisterausbildung eingebaut werden. Gegenwärtig wird der Erfolg der Lehrmeisterkurse untersucht.

Auf Antrag des Bundesverbandes kann das Department vorschreiben, daß der Lehrmeister die Berufsprüfung oder die Höhere Fachprüfung bestanden haben muß. Dies ist aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine Berufsprüfung wäre z.B. im Detailhandel "Fachmann für Haushaltartikel", eine Höhere Fachprüfung im Detailhandel "Kaufmann des Detailhandels" oder im handwerklichen Bereich z.B. der Gärtnermeister.

Wir sehen also, daß "Lehrmeister" nicht zu verwechseln ist mit dem Begriff des Meisters bei uns im Handwerk.

Der Artikel 11 schreibt vor, daß Ausbildungskurse für Lehrmeister durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden durchzuführen sind. Das BIGA bestimmt das Mindestprogramm der Kurse. Jeder hat einen methodisch-didaktischen Kurs von 40-50 Stunden zu absolvieren. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in der Jugendpsychologie.

[Kurtz 1991, S. 19]

Stoffprogramm der Lehrmeisterkurse:

Inhalt	Anzahl der Lektionen
Grundlagen der Berufsbildung	1-3
Gesetzliche Grundlagen des Lehrverhältnisses	1-3
Der Jugendliche im Lehrlingsalter	6-14
Lehrlingsauswahl	2-8
Führung und Erziehung des Lehrlings	6-14
Qualifikation des Lehrlings	2-6
Ausbildungsplanung	4-8
Lehren und Lernen im Betrieb	6-14
Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge	1-2
Lehrmeister und Berufsschule	1-3
Lehrmeister und Lehrabschlußprüfung	1-2
Anlehre	1-2

Ein solcher Kurs wird z.B. vom Verein Schweizerische Kurse für Personalfragen angeboten, einer Non-Profit-Dienstleistungsorganisation der Schweizerischen Gesellschaft für Personalfragen. [...] In der Schweiz genügt es aber, den Kurs zu besuchen, es muß keine Prüfung abgelegt werden.

Große Firmen, die viel Wert auf die Ausbildung legen, bieten ihren Lehrmeistern Auffrischkurse an, die ihnen die Thematik immer wieder in Erinnerung bringen. So bietet die Firma Landis & Gyr alle zwei Jahre einen solchen eintägigen Kurs an. Spätestens nach fünf Jahren soll der Lehrmeister an einer Auffrischung teilgenommen haben.

[Kurtz 1991, S. 19]

6.2 Instruktoren in Einführungskursen und Lehrwerkstätten

Die Instruktoren benötigen lediglich die für Lehrmeister vorgesehene Ausbildung. Großbetriebe mit eigenen Lehrwerkstätten schulen ihre Instruktoren teilweise intensiv. Für Mitarbeiter öffentlicher Lehrwerkstätten bereitet das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP) einen Studiengang vor.

6.3 Berufsschullehrer

Struktur

An gewerblich-industriellen Schulen wird der berufskundliche Unterricht einschließlich Fachrechnen in der Regel von Ingenieuren oder Meistern erteilt. Die pädagogische Ausbildung der vollamtlichen Lehrer besteht in einem zwölf- bis achtzehnmonatigen Studiengang des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik in Bern und Lausanne. "Allgemeinbildender Unterricht" ist in erster Linie die Domäne von ehemaligen Volksschullehrern, die zusätzlich eine zweijährige Ausbildung bzw. ein teilweise berufsbegleitendes Studium absolviert haben. Berufsschullehrer erteilen je nach Kanton, Schule und Fächergruppen etwa 24-28 Lektionen pro Woche. Viele erteilen neben dem Lehrlingsunterricht Weiterbildungskurse (z.B. im Rahmen der Meisterausbildung oder der höheren kaufmännischen Fachkurse).

[Helweg 1991, S. 5]

Ein bemerkenswerter Ausdruck der schweizerischen Gesellschaftsstruktur war für mich die Information, daß eine Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist, sondern alle sechs Jahre neu gewählt wird, zumindest im Kanton Zürich.

[Kurtz 1991, S. 10]

An *gewerblich-industriellen Berufsschulen* unterrichten:

- Berufsschullehrer fachkundlicher Richtung, Ingenieure und Meister, ausgebildet am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik (SIBP);
- Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung, Volksschullehrer und Akademiker, ausgebildet am SIBP oder an Hochschulen;
- Turnlehrer mit Ergänzungsausbildung am SIBP oder an Hochschulen, die sie befähigen, auch allgemeinbildenden Unterricht zu erteilen.

In Lehrwerkstätten unterrichten zudem Fachleute mit Lehrmeisterausweis.

An *kaufmännischen Berufsschulen* unterrichten im wesentlichen:

- Handelslehrer, ausgebildet an Hochschulen, und einzelne Betriebsökonominnen HWV mit ergänzender pädagogischer Ausbildung;
- Sprachlehrer, ausgebildet an Hochschulen;
- Schreibfachlehrer, kaufmännische Angestellte mit Höherer Fachprüfung und pädagogischer Ausbildung.

An *landwirtschaftlichen Berufsschulen* unterrichten:

- Fachlehrer mit Ausbildung zum Dipl.- Ing. Agr. und pädagogischer Ausbildung an den Eidgenössischen Technischen Lehranstalten;
- Allgemeinbildende Lehrer mit verschiedenen Vorbildungen.

An *Krankenpflegeschulen* unterrichten:

- Krankenschwestern und -pfleger mit einer umfassenden fachlichen Weiterbildung und einer pädagogischen Ausbildung an den Kaderschulen des SRK.

Ausbildung, Studium

Die Ausbildung an den Hochschulen (Universitäten Zürich und Genf, Hochschule St. Gallen und Eidgenössische Technische Hochschulen) umfaßt wie diejenige der Lehrpersonen von Gymnasien in der Regel ein Fachstudium von mindestens vier Jahren Dauer und eine daran anschließende pädagogisch-didaktische Ausbildung.

Bei der Ausbildung der Berufsschullehrer wird unterteilt nach Fachlehrern und allgemeinbildenden Berufsschullehrern.

Die Berufsschullehrer der Fachrichtungen müssen sich über den Abschluß einer Höheren Fachprüfung als Techniker oder Ingenieur ausweisen, bevor sie zum Lehrgang am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik zugelassen werden. Die Lehrer für Allgemeinbildung müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Volks- oder Mittelschullehrer vorweisen können.

[Kurtz 1991, S. 20]

Die Ausbildung am SIBP umfaßt heute pädagogische Inhalte und gewisse Ergänzungen der Fachausbildung. Sie dauert je nach Studienrichtung und Vorbildung heute ein bis drei Jahre. Das gegenwärtige Konzept ist in Überarbeitung. Das neue Konzept sieht vor, daß sich das Institut vermehrt auf die fachpädagogische Ausbildung konzentriert. Diese soll zwei Jahre dauern und je zur Hälfte aus berufstheoretischen Fächern und unterrichtspraktischen Anteilen bestehen, anschließend an eine individuelle Ergänzung der Fachausbildung.

Das Schweizerische Institut für Berufspädagogik ist eine Abteilung des BIGA mit Niederlassungen in Zollikofen bei Bern (deutsch), Lausanne (französisch) und Lugano (italienisch). Neben der Grundausbildung hauptamtlicher Lehrkräfte führt es Einführungskurse für Nebenanmtlehrer und Fortbildungskurse für die Lehrkräfte an gewerblich-industriellen Berufsschulen durch.

Weiterbildung

Der technische Fortschritt und neue didaktisch-methodische Schwerpunkte verlangen eine ständige Weiterbildung der Lehrer.

Ihre eigene Weiterbildung betreiben die Lehrer von gewerblich-industriellen Schulen meist mit Kursen, [Teilnahme] an Veranstaltungen Dritter und durch praktische Tätigkeit in Betrieben, auch während der Ferien. Für Lehrer von kaufmännischen Berufsschulen organisiert das BIGA in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Bildungsmittel und der Hochschule St. Gallen spezielle Kurse.

[Helweg 1991, S. 6]

6.4 Prüfungsexperten

In der Schweiz sind viele tausend Personen als Prüfungsexperten tätig. Entsprechend kann ihre Ausbildung nur relativ kurze Instruktionkurse umfassen, die das BIGA in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführt.

6.5 Personal in der Berufsbildungsverwaltung

Es gibt keine spezifische Ausbildung für die Mitarbeiter der Berufsbildungsämter, hingegen führen die beiden regionalen Berufsbildungsämter-Konferenzen Tagungen durch und organisieren Gruppen für den Erfahrungsaustausch. Für die Berufsinspektoren, die die Lehrverhältnisse in den Betrieben überwachen, werden zudem gelegentlich Einführungs- und Weiterbildungskurse angeboten.

7. Länderübergreifende Mobilität

Am 6. Dezember 1992 hat das schweizerische Volk den Vorschlag der Regierung, dem EWR beizutreten, abgelehnt. Damit muß die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungs-Abschlüsse neu diskutiert werden. Es ist aber für alle Beteiligten selbstverständlich, daß eine möglichst weitgehende Abstimmung vorteilhaft ist und angestrebt werden soll.

Bereits heute bestehen auf vielen Ebenen Absprachen und Anerkennungen.

Auch bezüglich der internationalen Ausbildungsprojekte wird im Rahmen der Möglichkeiten der Schweiz eine Zusammenarbeit angestrebt. Sie wurde bisher fast ausschließlich im Hochschulbereich verwirklicht. Beispielsweise fällt es sehr schwer, einen Austausch von Lehrlingen zu organisieren, da dem vor allem die einzelnen Lehrmeister zustimmen müßten. Immerhin waren in der Region Basel erste Versuche in diesem Bereich erfolgreich.

8 Zusammenfassung

8.1 Zusammenfassende Wertung

Die schweizerische Berufsbildung hat sich seit dem 19. Jahrhundert kontinuierlich entwickelt. Dabei waren sowohl die wirtschaftlichen Bedürfnisse als auch die Einstellungen der Bevölkerung maßgebend. So ist heute die Berufsbildung populär wie nie zuvor. Kritische Äußerungen beziehen sich selten auf ihre dominante Form, die Betriebslehre, mit den drei Lernorten Betrieb, Schule und Einführungskurs.

Die Betriebslehre gilt als

- jugendgerecht
 - durch die Verbindung von Schulung für einen Beruf und praktischer Arbeit. Ein für das Jugendalter gut geeigneter, geordneter Übergang von der Schule ins Erwerbsleben ist möglich;
 - das Lernen anhand von Ernstsituationen im Gegensatz zu der weniger motivierenden, an Mittelschulen üblichen theoretischen Ausrichtung;
 - die didaktisch geschickte Kombination von drei Lernorten, dem On-the-job-Lernen, der praktischen Einführung durch Einführungskurse oder betriebsinterne Lehrwerkstätten und der theoretischen Ausbildung in Berufsschulen;
- flexibel in der Anpassung an die veränderten Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft;
- finanziell günstig: ein Lehrling kostet der öffentlichen Hand nur einen Bruchteil eines Schülers im Sekundarbereich II.

Neben diesen Stärken sind aber auch Schwächen festzustellen:

- Die Ausbildung in Großunternehmen unterscheidet sich immer mehr von derjenigen in Kleinbetrieben: Banken, Großverteiler und andere Großbetriebe bilden mittels speziellem Fachpersonal aus und ermöglichen den Lehrlingen/Lehrtöchtern in internen Schulen, Lehrwerkstätten, Übungsbüros und -läden eine systematische Schulung. In Kleinbetrieben hingegen beschränkt sich die systematische Ausbildung auf "Einführungskurse" von wenigen Tagen oder Wochen Dauer. Allerdings profitieren Jugendliche im Kleinbetrieb – bei guten Lehrmeistern – von den vielfältigen Kontakten mit Kollegen, Lieferanten und Kunden und befinden sich in einer überschaubaren Umgebung. Das im Großbetrieb künstlich erzeugte selbständige Lernen gehört zum Alltag – manchmal bis zur Überforderung der Lehrlinge.
- Das Können eines Berufsmannes/einer Berufsfrau basiert immer mehr auf Wissen statt auf Erfahrung. Die klassische Berufslehre ist aber auf die Vermittlung von Erfahrung ausgerichtet: Der Lernende arbeitet mit, schaut dem Meister ab, wie man die Arbeit ausführt, auf was es ankommt, und erwirbt sich so die nötige Erfahrung. Wissen hingegen läßt sich leichter und effizienter durch Unterricht vermitteln, durch systematisches, in Gruppen organisiertes Lernen. Die Vermittlung von Wissen aber wird in anspruchsvolleren Berufslehren immer häufiger notwendig, vor allem die na-

turwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und technologischen Grundlagen moderner Arbeit.

- Die Zahl der ehemaligen Lehrlinge in den Geschäftsleitungen großer Firmen sinkt zugunsten der von Akademikern.
- Die Ausbildungsbereitschaft der Kleinbetriebe ist und bleibt hoch, in Großbetrieben wird sie jedoch von den hohen Kosten einer modernen Ausbildung beeinträchtigt. Dies gilt vor allem für multinationale Konzerne, deren ausländische Geschäftsleitung das schweizerische Berufsbildungssystem und die bisher von den Betrieben übernommene bildungspolitische Verantwortung nicht kennt. Zudem haben manche High-Tech-Betriebe wie Computerfirmen nie mit der Lehrlingsausbildung begonnen.
- International gesehen nimmt die Berufsbildung der Schweiz eine Sonderstellung ein. Die Ausbildung im romanischen System herrscht traditionellerweise im angelsächsischen und in den französischen Bereichen vor, wo nur eine kleine Minderheit, meistens eher die leistungsschwächeren Jugendlichen, eine Berufslehre absolviert. Aber auch in Deutschland nimmt die Bedeutung der Lehre ab, vor allem seit die Höheren Fachschulen (z.B. Ingenieurschulen) zu Fachhochschulen geworden sind, die ein sogenanntes Fachabitur (Fachhochschulreife) und nicht mehr den Abschluß einer Berufslehre voraussetzen.
- Heute existieren im Rahmen der Berufsbildung etwa vier- bis fünfhundert verschiedene Bildungsgänge. Diese starke Spezialisierung wird immer mehr zum Nachteil. Daß dies nicht so sein muß, zeigt die kaufmännische Ausbildung, wo zwei Berufe (kaufmännischer Angestellter und Büroangestellter) einen breiten Bereich abdecken.
- Die Zusammenarbeit zwischen dem Berufsbildungssystem und dem übrigen Bildungswesen ist zu gering, u.a. bedingt durch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und unterschiedliche Tradition. Als Resultat davon sind wenig Übergänge möglich. Die Abschlüsse im einen Bildungssystem haben im anderen System nur einen geringen Wert, und es gibt wenig Erfahrungsaustausch unter den jeweiligen Verantwortlichen.

8.2 Quantitative Veränderungen

Die Tendenz zu allgemeinbildenden Schulen (Maturitätsschulen, Diplommittelschulen) dürfte sich kaum kurzfristig ändern. Nur die immer wahrscheinlicher werdende Einführung eines Numerus clausus an den Hochschulen und die schwierige wirtschaftliche Situation könnten die Grundlagen für eine – bisher nicht absehbare – Neuorientierung der Jugendlichen sein.

8.3 Qualitative Veränderungen und Ausblick

Sicherlich werden die Veränderungen in der Arbeitswelt auf die Zielsetzungen der Berufsbildung Einfluß nehmen und für deren Neuorientierung sorgen. Dabei werden besonders diskutiert:

Verschulung

Erfahrung läßt sich am besten durch Mitarbeit vermitteln, Wissen besser durch Unterricht. Deshalb nimmt die Verschulung, das heißt: Ausbildung durch Unterricht statt durch Mitarbeit "am Ernstfall", immer mehr zu. Zwar wird der öffentliche Schulunterricht nicht oder nur wenig ausgedehnt, aber im Betrieb lernen die Lehrlinge immer häufiger in Lehrwerkstätten (-labors, -läden, -büros) und in betriebsinternen Schulen statt durch Mitarbeit in der Produktion. Dieser Entwicklung soll durch projektorientierte Ausbildung entgegengewirkt werden.

Unsicherheit über die Entwicklung der Anforderungen

Die Berufsbildung soll auf ein 40 Jahre dauerndes Erwerbsleben vorbereiten. Projektionen auf die Qualifikationsentwicklung über einen längeren Zeitraum sind aber kaum möglich. Gegenwärtig verlangen alle Bildungspolitiker Selbständigkeit, Kreativität, Problemlösungsvermögen und andere Schlüsselqualifikationen. Diese Fähigkeiten sollen den Berufstätigen der Zukunft auszeichnen. Man hofft, daß man sich durch sie leichter an heute noch unbekannte Anforderungen anpassen kann. Sind es überhaupt neue Anforderungen? Werden nicht vom Maurer, vom Gärtner, vom Bäcker seit je Selbständigkeit, Improvisationsfähigkeit (= Problemlösungsvermögen) usw. verlangt?

Neue Verteilung der Aufgaben zwischen den Lernorten und deren Trägern

Die Aufgaben in der beruflichen Grundausbildung sind klar getrennt: Der Betrieb und der Einführungskurs vermittelt die praktische Ausbildung, die Berufsschule die theoretische, so die idealtypische Vorstellung. Die zu vermittelnde Theorie nimmt zu, manche Fertigkeiten hingegen werden kaum mehr gebraucht (z.B. Feilen). Dies würde eigentlich eine neue Verteilung der Aufgaben zwischen Schule und Betrieb erfordern, ist jedoch bildungspolitisch kaum durchsetzbar.

Allgemeinbildung als Berufsbildung von morgen

Die Wirtschaft verlangt Kommunikationsfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, logisches Denken usw. – zentrale Ziele einer klassischen Allgemeinbildung. Sie werden in der traditionell gestalteten Berufslehre nicht besonders gefördert. Es zeichnet sich offenbar eine Veränderung der Schwerpunkte ab. Ist die Allgemeinbildung die Berufsbildung von morgen? Manche Pädagogen sind – mit guten Gründen – dieser Überzeugung! Die am häufigsten gewählte Lehre – die Ausbildung zum kaufmännischen Angestellten – entspricht schon weitgehend diesen neuen Zielsetzungen.

Europafähigkeit für die Berufsbildung

Die Angleichung an Europa verlangt mehr Allgemeinbildung in der Berufsbildung, vor allem für die zukünftigen Kader (Ingenieur, Betriebswirtschaftler usw.). Deshalb wird

der Berufsschulunterricht für die Elite der Lehrlinge, der Schüler der Berufsmittelschule, ausgebaut und mit einer Berufsmaturität abgeschlossen.

Förderung der Weiterbildung

Seit 1989 sind die auf 6 Jahre befristeten "Sondermaßnahmen zur Förderung der Weiterbildung" in Kraft. Diese Programme bilden ein Glied in einer bildungspolitischen Argumentationskette, die sich bis 1945 zurückverfolgen läßt. Der Erfolg dieser Anstrengungen ist nicht überwältigend. Nach wie vor bilden sich die Arbeitenden in erster Linie informell weiter, also in der täglichen Arbeit. Der statistisch relevante Teil der Weiterbildung, der Besuch von entsprechenden Kursen, bleibt weiter vergleichsweise unbedeutend. Seine Größe läßt sich nur bescheiden beeinflussen. Gegenwärtig findet zudem eine Neuorientierung der Sondermaßnahmen statt. Sie sollen in Zukunft in erster Linie die Arbeitslosen erreichen.

Veränderungen in der Struktur des Berufsbildungssystems

Die dargestellten Tendenzen führen keineswegs zu einem Systemumbruch. Dazu ist das System zu fest verankert. Trotzdem sind beträchtliche Veränderungen zu erwarten:

- mehr Fachschulen und weniger Betriebslehren;
- mehr (innerbetriebliche) Schule und weniger Ausbildung in der Produktion;
- mehr Allgemeinbildung und weniger berufsspezifisches Wissen; ohne Konsens über die Inhalte der Allgemeinbildung;
- mehr Berufstheorie und weniger Berufspraxis, mehr Kopfarbeit (kognitive Qualifikationen) und weniger Handarbeit (psychomotorische Qualifikationen).

8.4 Erfahrungen und Übertragbarkeit

Allgemeines

Gravierend war für mich u.a., mit welchen Kompetenzen die einzelnen der 26 Kantone ausgestattet sind und mit welcher Selbstverständlichkeit und Beharrlichkeit sie daran festhalten.

[Helweg 1991, S. 2]

Berufsbildung

Man muß sich davon freimachen, daß ein hoher Ausbildungsstand nur erreicht werden kann, wenn alles "haarklein" in Gesetzen und Verordnungen geregelt ist. So lassen die schweizerischen Ausbildungsreglements wesentlich mehr Freiraum als die deutschen Ausbildungsordnungen.[...].

Festhalten der schweizerischen Sozialpartner an zweijährigen Ausbildungsgängen im kfm. Bereich und damit verbunden die Erkenntnis, daß es auch schwächer Begabte gibt.

[Störtzel 1991, S. 3]

Was sich hier besonders vom Berufsbildungssystem in der Bundesrepublik abhebt, ist, daß hier viele Berufe nicht typisch für eine Branche ausgebildet werden. Beispielsweise gibt es in der Schweiz den Ausbildungsberuf "kaufmännischer Lehrling". Dieser Beruf wird in den unterschiedlichsten Branchen ausgebildet. Bei uns in der Bundesrepublik gibt es hierfür die Berufe Industriekaufmann, Bankkaufmann usw. So soll in der Schweiz eine stärkere Basis in der Grundbildung liegen und die Spezialisierung nur in den Betrieben passieren. Allerdings hat die betriebliche Ausbildung für die Lehrabschlußprüfung ein viel stärkeres Gewicht als zum Teil bei uns.

[Kurtz 1991, S. 8]

Berufsbildungsgesetz

Das ganze Berufsbildungsgesetz und andere Arbeitnehmerschutzgesetze scheinen mir wesentlich mehr Spielraum zu geben, bereits in der Ausbildung leistungsbezogen auf die betriebliche Praxis zu arbeiten.

[Kurtz 1991, S. 10]

Berufsausbildung für Behinderte

Die Minderheit der Lernbeeinträchtigungen läßt wie bei uns den Schluß zu, daß diese Randgruppe "vernachlässigbar" ist. Wenn man unterstellt, daß die Sonderschule mit unserer vergleichbar ist, so wird scheinbar ein großer Teil (Sonderschule lt. Statistik 34 995 Schüler) über die Berufsausbildung durch Stützkurse, Befreiungen und Verlängerungen abgefangen. Der "minimale" Rest absolviert eine Anlehre bzw. taucht in der Statistik nicht mehr auf und wird dann ungelernter oder angelernter Arbeiter.

[Kredel 1991, S. 15]

Personal in der Berufsbildung

[...], daß der Versuch der Schweiz, die Ausbilder (Experten) für die Tätigkeit und die Prüfungsarbeit besser zu qualifizieren, in meine zukünftige Arbeit einfließen wird.

[Päckert 1991, S. 2]

Für meine überbetriebliche Tätigkeit im Prüfungsausschuß für Kaufleute im Einzelhandel sind die Kurse für Prüfer, durchgeführt von der Hochschule in St. Gallen, eine Anregung.

[Kurtz 1991, S. 4]

Weiterbildung

In den schweizerischen Unternehmen wird auf diesem Gebiet meines Erachtens wesentlich mehr getan. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden genauso wie bei der Lehrlingsausbildung nicht als Kostenfaktor, sondern als Investition in die Zukunft gesehen.

[Thietge 1991, S. 6]

Vergleich, Übertragbarkeit

Betriebe, Gewerkschaften, staatliche Stellen und Arbeitnehmer sind sich einig, daß die Berufsausbildung eine Investition in die Zukunft ist.

[Schröder 1984, S. 15]

Wenn man die Zielsetzung großer schweizerischer Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung mit derjenigen von bundesrepublikanischen Unternehmen vergleicht, fällt der enge Schulterschuß beider Länder sofort auf. Auch über die Mittel zur Erreichung dieser Bildungsziele besteht weitgehende Einigkeit. Fachkompetenz, Schlüsselqualifikationen, kooperatives Lernen, Lernlabors, neue Technologien sind hier wie dort Begriffe, die die Ausbildungskompetenz beherrschen.

[Stötzel 1991, S. 6]

Die wichtigsten Eindrücke, die auch hoffentlich in meine Arbeit Eingang finden werden, waren die Unkompliziertheit im Umgang mit Gesetzen und Vorschriften, die ja eigentlich nur einen Rahmen darstellen und nicht Selbstzweck sein sollen, und die letztendlich gute und konstruktive Zusammenarbeit aller an der Berufsbildung beteiligten Gruppen. Hier könnten unsere Sozialpartner und Arbeitgebervertreter offensichtlich noch etwas lernen.

[Ziemer 1991, S. 5]

9. Literatur

- Allemann-Ghionda, Cristina: Die Schweiz und ihr Bildungswesen: von Babylon zu MultiKulti. In: Zeitschrift für Pädagogik, 40 (1994) 1, S. 127-145.
- Berchtold, Gusti: Die Anlehre – eine Zukunft für Schwächere? In: Schweizerische Blätter für Beruflichen Unterricht, 116 (1991) 1, S. 27-29.
- Blumenthal, Viktor von: Bildungspolitik in der Schweiz. Vergleichende Daten und Analysen zur Entwicklung in den 80er Jahren. München: Minerva-Publ. 1991. XXV, 358 S. (Marburger Beiträge zur vergleichenden Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung. 25)
- Bürgi, Katharina/Martin, Margret/Wettstein, Emil: Berufsmittelschulen heute. Stand 20 Jahre nach ihrer Einführung. Bericht über drei Befragungen. Richterswil: Schweizerische Gesellschaft für Angewandte Berufsbildungsforschung 1991. 66 S. (Berichte. 3)
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.): Bildungs mosaik Schweiz. Bern: BFS 1992. 71 S. (Statistik der Schweiz. 15: Bildung und Wissenschaft)
- Dubs, Rolf: Gedanken zur schweizerischen Berufsbildung. In: Schweizerische Blätter für Beruflichen Unterricht, 117 (1992) 12, S. 531-538.
- Galliker, Robert: Berufsmatura – Wo stehen wir heute? In: Berufsberatung und Berufsbildung, 78 (1993) 3, S. 17-23.
- Gerner, Manfred: Stichwort Schweiz. München: Heyne 1992. 87 S. (Heyne-Sachbuch. 4013)
- Giere, Andri: Der Aufbau von Fachhochschulen in der Schweiz. In: ÖIBF-Info, 16 (1993) 4, S. 32-34.
- Gonon, Philipp: Die Einführung der „Berufsmatura“ in der Schweiz als Prüfstein einer Neuorientierung von Allgemeinbildung und Berufsbildung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 40 (1994) 3, S. 389-404.
- Gretler, Armin: Switzerland: System of Education. In: Husén, Torsten/Postlethwaite, Thomas Neville (Hrsg.): The International Encyclopedia of Education. 2. ed. Vol. 10, Oxford: Pergamon Press 1994, S. 5873-5883.
- Grossenbacher, Silvia: Der Weiterbildungsbereich. Entwicklung, Strukturen, Forschungsstand. Bern: Bundesamt für Statistik 1990. 47 S. (Studien Bildung und Wissenschaft. 15; Amtliche Statistik der Schweiz. 292)
- Grüner, Herbert: Die Berufsbildungspolitik in der Schweiz unter dem Aspekt der permanenten Weiterbildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 86 (1990) 6, S. 483-490.
- Häfeli, Kurt: Zur Zukunft der beruflichen Erwachsenenbildung und Erwachsenenberatung. In: Berufsberatung und Berufsbildung, 77 (1992) 3-4, S. 57-60.
- Keller, Alfred: Die Berufsschulen aus dem Blickwinkel der Effizienz. In: Schweizerische Blätter für Beruflichen Unterricht, 118 (1993) 5, S. 245-251.
- Knobel, Markus: Lehrlingsausbildung in der Schweiz – Reformprojekte, Erfahrungen: das Schweizerische Berufsbildungssystem. In: IBW-Mitteilungen, (1993) 3, S. 7-9.
- Krebs, Werner: Techniker Ausbildung in der EG und der Schweiz. Vergleichbarkeit und Anerkennung der Techniker Ausbildung? In: Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, (1991) 8, S. 371-376.
- Linder, Wolf: Die Schweiz zwischen Isolation und Integration. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, (1992) 47-48, S. 20-31.

- Rehbinder, Manfred: Schweizerisches Arbeitsrecht. 11., neubearb. Aufl. Bern: Stämpfli 1993. 266 S. (Stämpflis juristische Lehrbücher.)
- Rudolf, Friedhelm/Wolbeck, Manfred: Schweiz. In: dies.: Weiterbildung in Europa. Bd. 1, Bonn: Deutscher Industrie- und Handelstag 1992, S. 97-104.
- Schneeberger, Arthur: Technische Qualifikation im Ländervergleich. Die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Schweiz aus österreichischer Sicht. Unter Mitarbeit von Martin Geislinger. Wien: Riegelnik 1990. 151 S. (Schriftenreihe. Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft. 76)
- Schneeberger, Arthur: Vergeuden wir Begabungsressourcen? Bildungswege in der Schweiz und in Österreich. In: Erziehung und Unterricht, 141 (1991) 1, S. 84-90.
- Schneider, Willi: Die neue Berufsmittelschule – auch eine neue Aufgabe für die Berufsberatung. In: Berufsberatung und Berufsbildung, 78 (1993) 3, S. 49-54.
- Schweizer, W.: Lehrbetriebe Basel - eine besondere Lehrwerkstätte. In: Panorama, (1991) 15, S. 37-38.
- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.): Bildungspolitik in der Schweiz. Bericht der OECD. Bern: EDK 1990. 237 S. (Studien und Berichte. 5)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Länderbericht Schweiz 1991. Stuttgart: Metzler-Poeschel 1991. 169 S.
- Wettstein, Emil u. a.: Die Berufsbildung in der Schweiz. Eine Einführung. 2., erg. Aufl. Luzern: Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz 1988. 221 S.
- Wettstein, Emil: Kosten der Lehrlingsausbildung in der Maschinenindustrie. In: Panorama, (1992) 17, S. 9-10.

10. Register

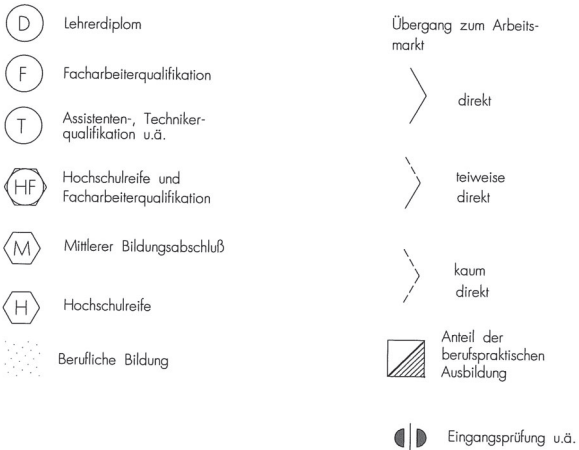
- Allgemeinbildender Unterricht 43
Allgemeinbildung 63
Amt für Berufsbildung 18
Anerkennung der Abschlüsse 60
Anforderungen 63
Anlehre 47
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände 18
Arbeitseinsätze 54
Arbeitskräfteerhebung 51
Arbeitslosenversicherung 17; 53
Arbeitslosigkeit 12
Arbeitsmarkt 17; 53
Arbeitsprüfung 45
Arbeitsvertrag 17
Arbeitsverwaltung 18
Arbeitswelt 62
Arztgehilfinnen-Schule 37
Aufsicht über die Lehrverhältnisse 17; 18
Aus- und Weiterbildungsfonds 19
Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften 17
Ausbildungsbereitschaft 62
Ausbildungsordnungen 16
Ausbildungszentren 19
Ausländer 10
Austausch von Lehrlingen 60
AVIG 53
Banken 11
BBG-Bereich 31
Behinderter 49
Beiträge der Kantone 17
Beiträge des Bundes 17
Berufliche Fortbildung 50
Berufliche Grundausbildung 16
Berufliche Weiterbildung 16
Berufsausbildung 23
Berufsberatung 16; 17; 24
Berufsbildungsämter 59
Berufsbildungsforschung 16
Berufsbildungskommission 18
Berufsprüfungsjahr 28
Berufsinspektoren 59
Berufslehre 31
 pädagogische Besonderheit 42
Berufsmaturität 46; 47
Berufsmittelschulen 45; 47
Berufsprüfung 27; 52
Berufsschule 17
Berufsschullehrer 57
Berufsschulunterricht 43
Berufsverbände 18; 51; 56
Berufswahljahre 25
Berufswahlvorbereitung 24
Beschäftigungsprogramme 53
Beschulungsquoten 26
Betriebslehre 23; 33; 38; 61
Bezirksschule 24
BIGA 17
Bildungsabschlüsse 12
Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose 17
Blockkurse 43
BMS 46; 47
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 18
Bundesgesetz über die Berufsbildung 16; 30
Bundesrat 10
Bundesverfassung 15; 16
Bundesversammlung 10
Diplome und Fachausweise 51
Diplommittelschule 23
duales oder triales System 23
duales System 33
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement 18
Einarbeitungszuschüsse 53
Einführungsgesetze 17
Einführungskurs 19; 33; 57

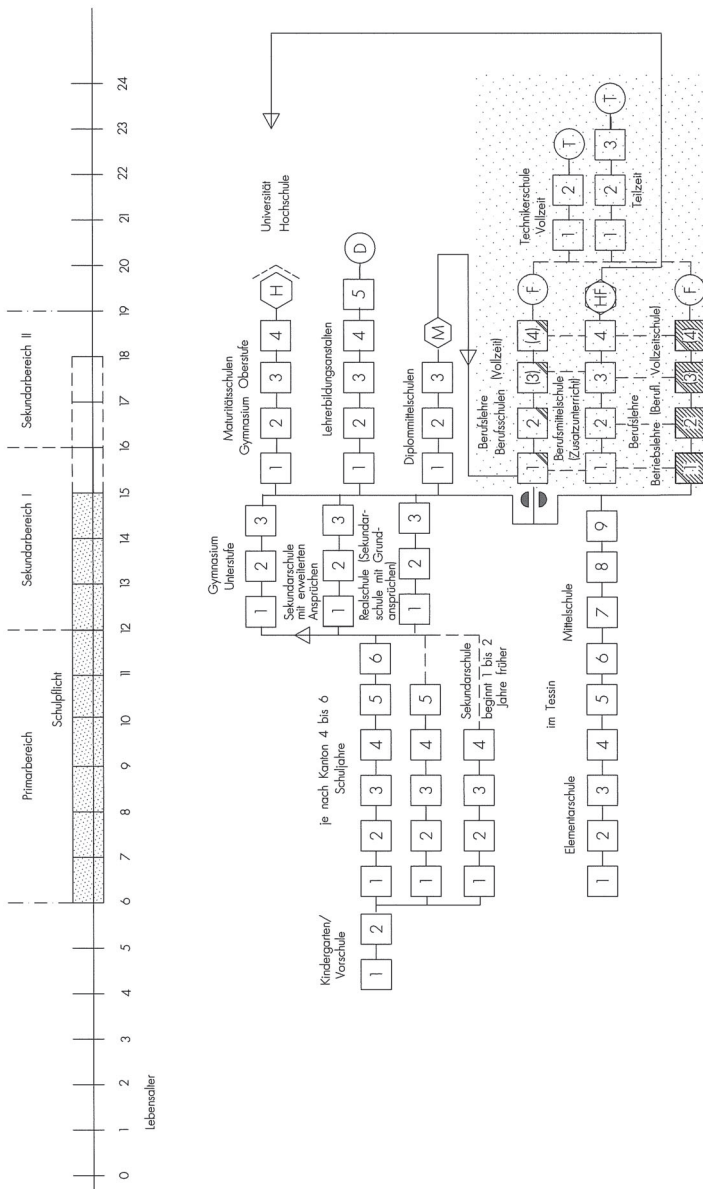
- Elementarbereich 23
Erziehungsdirektoren-Konferenz 17
Europafähigkeit 63
Fachlehrer 58
Fachprüfungen 27
Fachschule 23; 26; 31; 33; 37; 51
Fähigkeitsausweis 45
Förderung der beruflichen Bildung 29
Formale Bildungsabschlüsse 12
formeller Abschluß 52
Forstwirtschaftliche Berufsbildung 32
Fort- und Weiterbildung 50
Fortbildungsschulen 30
Frauen 33
Gastarbeiter 11
Gastgewerbe 11
Gesetzgebungskompetenzen 15
gesetzliche Grundlage 16
Gesundheitsberufe 32
Gewerbeverbände 30
Großunternehmen 61
Grundfertigkeiten 40
Gymnasium 26
Handarbeits- und Werkunterricht 24
Handel und Verkehr 11
Handelslehrer 58
Handelsschulen 37
Hauswirtschaft 16
Hochschulen 23; 57
Hochschulreife 23; 27
höhere Berufsbildung 27
Höhere Fachprüfungen 27
Höhere Fachschule 27
Höhere Technische Lehranstalten 27
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen 27
Impulskurse 54
Industriell geprägte Lehre 41
Ingenieurschulen 27
Instruktoren 57
Integrationsjahre 25
Integrationskurse 23
Interkantonale Fachkurse 43
internationale Ausbildungsprojekte 60
Kammern 18
Kantone 15; 17
kaufmännische Gesamtschulen 27
KIGA 18
Kindergarten 23
Kleinbetriebe 61
Kompetenzen des Bundes 15
Konservatorien 27
Krankenpflege 16; 28; 31; 37
Krankenpflegeschulen 31; 58
Kritik 33
Künstlerische Berufe 32
Landwirtschaft 16; 31
Laufbahn 24
Laufbahnorientierte Maßnahmen 54
Lehrabschlußprüfung 18; 45
Lehrerbildungsanstalten 27
Lehrerbildungsinstitutionen 26
Lehrlabors 41
Lehrlingslohn 38
Lehrmeister 56
Lehrmeisterkurse 56
Lehrpläne für die Berufsschulen 17
Lehrvertrag 17
Lehrwerkstätten 26; 33; 36; 41; 42; 57
Maturität 23; 27
Meisterausbildung 56
Meisterprüfungen 27; 52
Mittelalter 29
Mittelschule 23; 31; 46
Modellehrgänge 18
Moderne gewerbliche Lehre 40
Monopolberufe 32
Muttersprache 10
Nachmaturitäre Lehrerbildung 28
Normallehre 47

Numerus clausus 27; 62
Obligationenrecht 17
Öffentliche Lehrwerkstätten 36
Pflugeschulen 37
Polizeiausbildung 28
Präventivmaßnahmen 17
Primarschule 24
Produktionsstruktur 11
Prüfungen 18
Prüfungsexperten 59
Qualifikation 12; 42; 53
Schauspielakademien 27
Schreibfachlehrer 58
Schulen für soziale Arbeit 28
Schulpflicht 23
Schultypen 23
Schulwesen 15
Schweizerisches Institut für Berufspädagogik 18
Schweizerisches Rotes Kreuz 16; 31; 37
Sekundarbereich I 24
Sekundarbereich II 24; 30
SIBP 18; 57; 58
Sprachlehrer 58
Sprachräume 10
Stützkursen 41
Technika 27
Technikerschule 27
Teilzeitschulen 26
Tertiärbereich 26
Theorieprüfung 45
Traditionelle gewerbliche Lehre 40
Träger 42
triales System 33
Turnlehrer 57
Übertritt in das berufliche Bildungswesen 28
Übungsbüros 41
Umschulung 50; 51
Universitäten 26
Unterrichtsstunden 23
Verbände 19
Verfassung 15
Vergütung 38
Verschulung 63
Versicherungsunternehmen 11
Volksschule 23; 24; 28; 30
Volkswirtschaftsdepartement 17
Vollzeitschulen 26
Vollzugsorganisation 17
Vorbildung 23
Vorlehren 23; 25
Vorschule 23
Vorschulerziehung 23
Wahlverhalten der Jugendlichen 33
Weiterbildung 50; 64
Werkjahre 25
Wertung 61
Westschweiz 33; 36
Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung 16
Zeichenschulen 30
Zünfte 29
Zusatzunterricht 41
zuständige Stellen 18
Zweitausbildungen 51
Zweitlehren 51
Zwischenjahr 24
Zwischenjahre 23; 28

Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

Legende





© DIF 1994 (CH)

